

Mitteilungsblatt



der STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2003

März 2003

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2003 am 19./20. Mai 2003 in Berlin, Hotel Estrel und Convention Center
2. Internationaler deutscher Steuerberaterkongress Polen am 02./03. Oktober 2003 in Krakau
3. 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 22.10.2003 in Potsdam
4. Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg vom 2. Januar 2003
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
6. Genehmigung des Jahresabschlusses 2001 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
7. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2003
8. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg am 14. März 2003 in Potsdam
9. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2003 – 31.03.2003
10. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kammermitgliedern
11. Vortragsveranstaltungen und Seminare hier: - Steuerberaterkammer Brandenburg
- Bundessteuerberaterkammer
- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuer-sachen einschließlich Überschusswerbung
13. Nochmals in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften:
Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Bundesweit erstes Institut für das Berufsrecht der Steuerberater gegründet
15. Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater
16. Zusammenführung der Prüferberufe
17. Finanzgerichtliche Entscheidungen
18. Berufsgerichtliche Entscheidungen
19. Landgericht Berlin:
Verweis und hohe Geldbuße bei mehreren auch nur kurzen Lücken im Berufshaftpflichtversicherungsschutz
20. Ablehnung eines Antrages auf Bestellung als Steuerberater
21. Zurückbehaltungsrecht
22. Allgemeine Auftragsbedingungen und Steuerberatungsverträge des DWS-Verlages – Änderungen im § 5 Haftung
23. Aktueller Hinweis zum Gebührenrecht
24. Steuerberaterhonorar
25. Hinweise zum Gebührenrecht
26. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 StBerG – Zusammenhang zwischen Forderung und Unterlagen
27. Unverzichtbar auch in Zukunft:
Der persönliche Kontakt zum Mandanten

III. Ausbildungswesen

28. Beginn des Ausbildungsjahres 2003/2004
hier: Kosten und Nutzen der Berufsausbildung
29. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen
30. Durchführung von Schüler-/Studentenpraktika in den Steuerberaterpraxen
31. Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen
32. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/2003 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

33. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 25. Januar 2003 in Potsdam
34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
35. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
36. Aktualisierter Anforderungskatalog für die Steuerfachwirtprüfung
37. Anrechnung von Berufsschulbesuch auf wöchentliche Ausbildungszeit
hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts 6 AZR 537/01
51. 7. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater
52. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten
53. Was Unternehmer über Polen wissen müssen
54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
55. Termine der Bundessteuerberaterkammer
56. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.03.2003

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus
39. Nichtigkeit von Vollmachten zu einer umfassenden Rechtsbesorgung wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz
40. BFH hält rückwirkend geänderte Besteuerung einer Entlassungsentschädigung für nicht verfassungsgemäß
41. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Alten(wohn)heim für ihn selbst oder einen nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung
42. Gemeinnützigkeit – Erfüllung des Merkmals der Unmittelbarkeit bei einer Tätigkeit als Hilfsperson
43. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2002; Fristverlängerungen
44. Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 01.04.2003 („400-Euro-Jobs“)

V. Europafragen/Verschiedenes

45. Bericht aus Brüssel
46. Öffentliche Bekanntmachung
hier: Auflösung der Sterbegeldkasse des Steuerberatenden Berufs – Sitz Bonn
47. Aufnahme von Berufsangehörigen in die Beraterdatei der DtA-Beratungsagentur
48. Entscheidungen des BGH im Internet
49. Finanzgericht des Landes Brandenburg
hier: Geschäftsentwicklung im Jahr 2002
50. Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V.
hier: 1. Ball der Freiberufler des Landes Brandenburg am 25.10.2003 im Dorint-Hotel Potsdam

VI. Termine

VII. Anlagen

- 2. Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress 2003 Polen am 2. und 3. Oktober 2003 in Krakau
hier: Bestellkarte für das Kongressprogramm
- Internationales Steuerberaterseminar „Arbeitnehmerentsendung“ am 05.06.2003 in Berlin
hier: Anmeldeformular
- Intensivseminar zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS
hier: Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensberatung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. – Anmeldeformular
- Tätigkeit des Bundesamtes für Finanzen (BfF)
hier: Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer
- Anforderungsprofil des Steuerberaters
hier: Empfehlungen der Bundessteuerberaterkammer zur theoretischen und praktischen Grundausbildung

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

ganz besonders herzlich willkommen heißen möchte ich an dieser Stelle alle jene Kolleginnen und Kollegen, die in diesem Jahr die Steuerberaterprüfung bestanden haben und zum Steuerberater bestellt wurden. Im Namen des Vorstands und der Geschäftsführung wünsche ich unseren neuen Kammermitgliedern einen guten Berufsstart!

Wie anlässlich der feierlichen Übergabe der Bestellsurkunden am 14. März 2003 im Beisein der Finanzministerin unseres Landes, Frau Dagmar Ziegler, ausgeführt, wünschen wir uns, dass gerade unsere jungen Kolleginnen und Kollegen ihre Chancen und Möglichkeiten als Freiberufler verstehen und dabei auch den hohen Stellenwert einer beruflichen Selbstverwaltung – gerade in Zeiten zunehmender Versuche staatlichen Eingriffs – erkennen und aktiv mitgestalten.

Wie wir alle in unserer täglichen Arbeit spüren, hat die Steuergesetzgebung nunmehr einen Zustand erreicht, in dem eine vorausschauende Gestaltungsberatung nicht mehr möglich ist. Bürger und Unternehmen werden durch die immer unsicherer werdende Steuerrechtslage und die Diskussion über immer neue, teils widersprüchliche Vorschläge zu Gesetzesänderungen weiter verunsichert.

Die Bundessteuerberaterkammer hat der Politik, der Gesetzgebung und der Verwaltung insgesamt 55 Maßnahmen zur Steuervereinfachung vorgeschlagen, um alle Steuerzahler, insbesondere den Mittelstand und deren Steuerberater, aber auch die Finanzverwaltung von zusätzlichen, oftmals unnützen Pflichten und Risiken zu entlasten. Ziel dieser Vorschläge ist es, Vertrauen in eine verlässliche Steuerpolitik zurückzugewinnen.

Anlässlich des „Jahres der Aus- und Weiterbildung“ haben wir am 19. März 2003 gemeinsam mit der Bundessteuerberaterkammer und den anderen Kollegialkammern Maßnahmen beraten, wie der Berufsstand in den Wettbewerb um die Gewinnung qualifizierten Mitarbeiternachwuchses treten kann. Das von mir erwähnte Jahresthema ist aus mehreren Gründen höchst aktuell: Es gibt eine negative Entwicklung auf dem Lehrstellenmarkt – wohl auch im Jahre 2003! Gleichzeitig kündigen sich die geburtenschwachen Jahrgänge an, im Osten früher als im Westen. Vor unseren Praxen steht die Aufgabe, rechtzeitig für qualifizierten Nachwuchs zu sorgen. Dabei wird auch die Kammer ihre Anstrengungen zu verstärken haben, diesen Prozess zu begleiten und zu unterstützen. Dazu gehört zum Beispiel auch, das bisweilen falsche Bild des Steuerfachangestellten bei potentiellen Bewerbern entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten klarzustellen und möglicherweise bestehende Hemmnisse bei der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses zu erkennen und abzubauen. Unser Ziel ist es, auch die duale Ausbildung fit zu machen für die Herausforderungen der demographischen Entwicklung. Wir werden Sie an gewohnter Stelle über den Fortgang der Dinge unterrichten.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, an alle Kammermitglieder zu appellieren, im Ausbildungsjahr 2003/2004 wiederum Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg wird Sie in gewohnter Weise dabei unterstützen!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Ihr Reinhard Satory
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Deutscher Steuerberaterkongress 2003 am 19./20. Mai 2003 in Berlin, Hotel Estrel und Convention Center

Die Bundessteuerberaterkammer erwartet zum nächsten Deutschen Steuerberaterkongress am 19. und 20.05.2003 im Hotel Estrel in Berlin wieder über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft. Mit Fachvorträgen, einer Podiumsdiskussion, Arbeitskreisen und einem Diskussionsforum zu aktuellen Steuer- und Praxisfragen bietet der Kongress wieder eine Fülle von Themen, die für die tägliche Praxis wichtig sind.

Bundesfinanzminister Eichel hat der Bundessteuerberaterkammer sein Kommen fest zugesagt und wird im Rahmen des Generalthemas „Steuerpolitik der Zukunft“ die Vorstellungen der Bundesregierung darlegen. Nachstehend die Fachthemen:

I. Generalthema

Steuerpolitik der Zukunft

- *Forderungen der Steuerberater*
Volker Fasolt, StB/WP, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, Berlin
- *Vorstellung der Bundesregierung*
Hans Eichel, Bundesminister der Finanzen, Berlin
- *Vorstellung des Sachverständigenrates*
Prof. Dr., Wolfgang Wiegand, Vorsitzender des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Wiesbaden
- *Die verfassungsrechtlichen Eckpfosten*
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt, Mannheim

II. Podiumsdiskussion

HGB oder IAS: Echte Alternativen für den Einzelabschluss von Unternehmen?

Diskussionsteilnehmer:

- Hans Dieter Brenner, Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main
- Ministerialrat Dr. Christoph Ernst, Bundesministerium der Justiz, Berlin
- Dr. Christoph Regierer, StB/WP/RA, Berlin
- Prof. Dr. Thomas Schildbach, Universität Passau

Moderation:

Dipl.-Kfm. Manfred Dehler, StB/vBP, Coburg

III. Arbeitskreise

- *Pensionszusage und Tantieme-Vereinbarung bei beherrschenden GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern*
Lothar Fischer, Richter am BFH, München
- *Erfolgreiche Unternehmensberatung – gewusst wie!*
Matthias Sommermann, DATEV Consulting, Nürnberg, und Dr. Alwin Scholze, Confiserie AG, Lüneburg
- *Qualitätssicherung in der Steuerberaterpraxis*
Dr. Harald Grümann, StB/vBP, Lüneburg
- *Betriebsaufspaltung auf dem Prüfstand – Chancen und Risiken*
Rudolf Stahl, RA, Köln
- *Fortschreitende Kriminalisierung im Steuerrecht: Geldwäsche/Steuerhinterziehung/Selbstanzeige*
Prof. Dr. Hinrich Rüping, Universität Hannover
- *Steueroptimale europäische Standorte, dargestellt am Beispiel Tschechien*
Mag. Helmut Röhle, StB/beeid. WP, Linz/Österreich
- *Die private Vermögensplanung des Mandanten als Aufgabe des Steuerberaters*
Gerhard Busch, StB, Kruft
- *Unbefriedigendes Umsatzsteuerrecht: Der Geschäftspartner als Bumerang*
Prof. Dr. Hans Nieskens, Vorsitzender des Umsatzsteuerforums e.V./Vereinigung zur wissenschaftlichen Pflege des Umsatzsteuerrechts, Regensburg/München
- *Rechtzeitige Weichenstellung durch Gestaltung von Testament und Erbvertrag*
Dr. Bernd Noll, RA/FA f. StR, Bonn

IV. Diskussionsforum

In unterschiedlichen Kurzreferaten werden praxisrelevante Problemschwerpunkte und die allerneuesten Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung „auf den Punkt gebracht“ vorgetragen und diskutiert. Das Themenspektrum für dieses brandaktuelle Check-up ist weit gespannt. Natürlich lebt der Kongress nicht nur vom fachlichen Teil, sondern auch vom Gedankenaustausch zwischen den Teilnehmern, den Ausstellern und den Begleitpersonen sowie vom gesellschaftlichen Rahmen. Die Mittagessen finden wieder mit allen Teilnehmern gemeinsam statt und für die Begleitpersonen wird ein nicht alltägliches Rahmenpro-

gramm geboten. Besonders schön verspricht die Abendveranstaltung auf dem Krongut Bornstedt zu werden.

Das ausführliche Programm hat die Bundessteuerberaterkammer an alle Berufsangehörigen versandt. Wir verweisen insoweit auf das Rundschreiben Nr. 53/2002 der Steuerberaterkammer Brandenburg vom 20.12.2002.

2. 2. Internationaler deutscher Steuerberaterkongress 2003 Polen am 2./3. Oktober in Krakau

Die Bundessteuerberaterkammer veranstaltet am 2./3. Oktober 2003 ihren 2. Internationalen deutschen Steuerberaterkongress in Krakau, diesmal zum Thema Polen.

Nach dem erfolgreichen Start im Jahre 2001 mit dem ungarischen Kongress soll nun ein weiteres EU-Beitrittsland behandelt werden. Polen wird für die mittelständische Mandantschaft eine immer größere Rolle spielen. Namhafte polnische und deutsche Referenten werden in deutscher Sprache Themen zur grenzüberschreitenden unternehmerischen Betätigung am Beispiel Polen vortragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakte zu polnischen Kolleginnen und Kollegen zu knüpfen. Neben dem Fachprogramm wurde auch ein attraktives Rahmenprogramm vorbereitet. Wir empfehlen Ihnen den Besuch des Kongresses. Das ausführliche Programm können Sie mit der in dieser Kammermitteilung beiliegenden Karte bei der Bundessteuerberaterkammer anfordern.

3. 36. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 22.10.2003 in Potsdam

Die am 15. Oktober 2002 in Potsdam durchgeführte 35. Jahresarbeitstagung hatte bei unseren Kolleginnen und Kollegen eine außerordentlich gute Resonanz. Wir möchten unsere Kammermitglieder bitten, sich den 22. Oktober 2003 bereits heute vorzumerken. Die Veranstaltung wird wiederum im Dorint-Hotel Sanssouci stattfinden.

Tagungsprogramm einschließlich Anmeldeunterlagen werden Ihnen rechtzeitig durch das DWS-Institut zugesandt werden.

4. Änderung der Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg vom 2. Januar 2003

Die Satzung der Steuerberaterkammer Brandenburg, beschlossen auf der Kammerversammlung am 15. September 1990, wird durch Beschluss der Kammerversammlung am 23. November 2002 in

§ 3 wie folgt geändert:

„§ 3 Aufgaben

(1) Die Kammer wird im Rahmen der ihr nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben tätig. Dabei hat sie die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen.

(2) Der Kammer obliegt insbesondere

- a) die Mitglieder in Fragen der Berufspflichten (§ 57 StBerG) zu beraten und zu belehren;
- b) auf Antrag bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu vermitteln;
- c) auf Antrag bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Auftraggebern zu vermitteln;
- d) im Rahmen der Überwachungspflicht das Recht der Rüge zu handhaben;
- e) Fürsorgeeinrichtungen für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Hinterbliebene zu schaffen;
- f) die Vorschlagslisten der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Berufsgerichten der Landesjustizverwaltung einzureichen;
- g) Gutachten zu erstatten, die ein Gericht, eine Landesfinanzbehörde oder eine andere Verwaltungsbehörde des Landes anfordert;
- h) die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Berufsausbildung wahrzunehmen sowie die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern;
- i) die berufsständischen Mitglieder der Prüfungsausschüsse für den steuerberatenden Beruf vorzuschlagen;
- j) das Berufsregister zu führen;
- k) die Wahrnehmung der den Steuerberaterkammern zugewiesenen Aufgaben des Zweiten und Sechsten Abschnitts des Zweiten Teils des Steuerberatungsgesetzes;
- l) die Zuständigkeit für die Verleihung des Zusatzes zur Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“;
in Ausübung dieses Rechts übernimmt die Steuerberaterkammer Brandenburg die den Steuerberaterkammern Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und Thüringen zugewiesenen Aufgaben, die Bezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ als Zusatz zur Berufsbezeichnung zu verleihen;
die nach § 44 Abs. 2 StBerG abzulegende mündliche Prüfung wird in diesem Fall für die Steuerberaterkammern Sachsen-Anhalt, des Freistaates Sachsen und Thüringen von dem bei der Steuerberaterkammer Brandenburg gebildeten Sachkundeausschuss vorgenommen.

(3) Die Kammer wirkt bei der Erfüllung der Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer mit.“

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat die Erstfassung der Satzung und die von der Kammerversammlung am 23. November 2002 beschlossene Satzungsänderung mit Schreiben vom 19. Dezember 2002 – Az.: 36 – S 0898 – 6/02 – genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung der Steuerberaterkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg veröffentlicht.

Potsdam, den 2. Januar 2003

gez. Reinhard Satory
Präsident

**5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin**

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

10. Dezember 2003, 10.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2003

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

6. Genehmigung des Jahresabschlusses 2001 der Steuerberaterkammer Brandenburg durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 19. Februar 2003 – Az.: 36 – S 0898 – 7/02 – den Jahresabschluss 2001 der Steuerberaterkammer Brandenburg genehmigt.

7. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsverteilungsplan 2003

Der Geschäftsverteilungsplan 2003 kann im Internet unter

www.finanzegericht.brandenburg.de

abgerufen werden oder gegen Einsendung eines ausreichend frankierten A3-Umschlages bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

8. Bestellung neuer Berufskolleginnen und Berufskollegen durch die Steuerberaterkammer Brandenburg am 14. März 2003 in Potsdam

Am 14. März 2003 fanden sich auf Einladung der Steuerberaterkammer Brandenburg 34 Absolventinnen und Absolventen der Steuerberaterprüfung 2002/2003 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder zur feierlichen Übergabe ihrer Bestellsurkunden ein.

In Anwesenheit von Finanzministerin, Frau Dagmar Ziegler, die in ihrer Festrede die Prüfungsleistungen der Absolventen würdigte und dabei auch die Tätigkeit der Steuerberaterkammer Brandenburg als berufliche Selbstverwaltungseinrichtung der Freien Berufe hervorhob, erhielten die neuen Kolleginnen und Kollegen aus den Händen des Präsidenten der Steuerberaterkammer, Herrn Reinhard Satory, die Bestellsurkunden.

Als weitere Ehrengäste nahmen an der Veranstaltung der Vorsitzende des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e.V., Herr Reinhard Weiser sowie Herr Oberregierungsrat Konrad Leiner, zuständiger Referent im Ministerium der Finanzen, teil.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer, Herr Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die künftige berufliche Tätigkeit, u. a. auch das Berufsrechtliche Handbuch.

Wir möchten allen Kolleginnen und Kollegen, die namentlich unter Textziffer 9 aufgeführt sind, anlässlich der bestandenen Steuerberaterprüfung und der Bestellung sehr herzlich gratulieren und ihnen für die berufliche und persönliche Zukunft alles Gute wünschen!

9. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2003 – 31.03.2003

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

RTMG Treuhand & StBG

27.11.2002

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung		Honsa Ehmke Steuerberater	14.03.03
- Zugänge -			
<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		Diplom-Finanzwirt (FH) Björn Epler Steuerberater	14.03.03
Karl-Heinz Hill Steuerberater	17.10.02	Verlegung von Kammer Düs- seldorf	Kathrin Fettke Steuerberaterin 14.03.03
Dipl.-Kauffrau Gudrun Regestein Steuerberaterin	01.01.03	Verlegung von Kammer Berlin	Manuel Finder Steuerberater 14.03.03
Dipl.-Kauffrau Beate Schirmag Steuerberaterin	01.01.03	Verlegung von Kammer Berlin	Diplom-Kauffrau Ria Franke Steuerberaterin 14.03.03
Dipl.-Kffr. (FH) Lydia Menzel Steuerberaterin	01.01.03	Verlegung von Kammer Berlin	Silke Geisler Steuerberaterin 14.03.03
Norbert Vilcsko Steuerbevollmächtigter	01.01.03	Verlegung von Kammer Berlin	Thomas Göhler Steuerberater 14.03.03
Andrea Rümker Steuerberaterin	01.01.03	Verlegung von Kammer Ham- burg	Hartmut Andreas Gölitze Steuerberater 14.03.03
Heinz-Peter Elixmann Steuerberater	01.01.03	Verlegung von Kammer Nie- dersachsen	Elke Hillner Steuerberaterin 14.03.03
Dipl.-Kaufmann Josef Wallinger Steuerberater	01.01.03	Verlegung von Kammer Mün- chen	Jörg Hoppe Steuerberater 14.03.03
Manuela Weidner Steuerberaterin	29.01.03	Verlegung von Kammer Berlin	Ulrich Hübner Steuerberater 14.03.03
Dipl.-Kffr.(FH) Susanne Maretzki Steuerberaterin	25.02.03	Verlegung von Kammer Berlin	Beate Humbert Steuerberaterin 14.03.03
- Neubestellung von Steuerberatern -		Diplom-Ökonom Wolfgang Junge Steuerberater 14.03.03	
Jens Albrecht Steuerberater	14.03.03	Diplom-Kauffrau (FH) Annett Kästner Steuerberaterin 14.03.03	
Diplom-Kaufmann (FH) Bruno Alter Steuerberater	14.03.03	André Köhnen Steuerberater 14.03.03	
Diplom-Agraringenieur Sabine Andres Steuerberaterin	14.03.03	Diplom-Betriebswirtin (BA) Katrin Lemke Steuerberaterin 14.03.03	
		Kerstin Lindner Steuerberaterin 14.03.03	
		Diplom-Kauffrau Anett Malysch Steuerberaterin 14.03.03	

Diplom-Ing. (FH) Joachim Michael Steuerberater	14.03.03	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		
		B.R.D. Brenke, Retzlaff, Dammer	04.12.02	Verlegung von Kammer Düs- seldorf
Jürgen Perschke Steuerberater	14.03.03			
Döthe Pfeil Steuerberaterin	14.03.03	- Abgänge -		
		<i>Steuerberater/Steuerbevollmächtigte</i>		
Sabine Prill Steuerberaterin	14.03.03	Annelies Ratert Steuerberaterin	31.12.02	Verlegung nach Kammer Berlin
Heike Roy Steuerberaterin	14.03.03	Dipl.-Finanzwirt Frank W. Polon Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Berlin
Jörg Schneider Steuerberater	14.03.03			
Diplom-Betriebswirtin (FH) Astrid Schönbeck Steuerberaterin	14.03.03	Mirko Vogel Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Berlin
Lolita Sobtzick Steuerberaterin	14.03.03	Dipl.-Kaufmann Jens Kutschke Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Berlin
Diplomkauffrau (FH) Beatrix Stahmann Steuerberaterin	14.03.03	Gunther Weibke Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Nieder- sachsen
Jörg Stubbe Steuerberater	14.03.03	Marion Kathmann Steuerberaterin	31.12.02	Verlegung nach Kammer Nieder- sachsen
Michael Walter Steuerberater	14.03.03	Bernhard Janning Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Westfa- len-Lippe
Diplom-Betriebswirt (FH) Doreen Wend Steuerberaterin	14.03.03	Dipl.-Kauffrau Claudia Reim Steuerberaterin	31.12.02	Verlegung nach Kammer Meck- lenburg- Vorpommern
Dipl.-Betriebswirt (FH) Silvia Zech Steuerberaterin	14.03.03	Horst Richter Steuerberater	31.12.02	Verlegung nach Kammer Sachsen
Diplom-Kauffrau (FH) Dörte Bisse Steuerberaterin	21.03.03	3. Bekanntgabe der Mitgliederlöschung gem. § 45 StBerG bzw. § 54 StBerG		
Diplom-Finanzwirtin (FH) Kathrin Rother Steuerberaterin	21.03.03	Dipl.-Finanzwirt Norbert Hupe Steuerberater	31.12.02	
Michael Scholz Steuerberater	21.03.03	Dipl.-Finanzwirtin Margret Vorlauf Steuerberaterin	31.12.02	
Marita Udewenz Steuerberaterin	21.03.03			

Harald Müller Steuerberater	31.01.03	Eckhard Fritzemeier Steuerberater	31.03.48
--------------------------------	----------	--------------------------------------	----------

S & W - Domus Treu- hand Steuerbera- tungsgesellschaft mbH	06.02.03
--	----------

10. Geburtstage und Berufsjubiläen von Kam- mermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kollegin- nen und Kollegen:

Olaf Schulze Steuerberater	01.01.53
-------------------------------	----------

Wilfried Brendicke Steuerberater	16.01.53
-------------------------------------	----------

Lothar Hergarten Steuerberater vBP RB	22.01.53
--	----------

Ralph Jembariski Steuerberater	30.01.53
-----------------------------------	----------

Norbert Schmitz Steuerberater	24.02.53
----------------------------------	----------

Hans-Joachim Dober Steuerberater	07.03.53
-------------------------------------	----------

Michael Prinz Steuerberater	09.03.53
--------------------------------	----------

Michael Windisch Steuerberater	13.03.53
-----------------------------------	----------

Auf 55 Lebensjahre können zurückblicken:

Michael Hartmann Steuerberater	29.01.48
-----------------------------------	----------

Ingrid Ulrich Steuerberaterin	04.02.48
----------------------------------	----------

Horst-Günther Zaisch Steuerberater LDW-Buchst.	13.02.48
--	----------

Edeltraut Grabow Steuerbevollmächtigte	22.03.48
---	----------

Carl W. Schelnberger Steuerberater WP	22.03.48
--	----------

Hannelore Hiepel Steuerberaterin	25.03.48
-------------------------------------	----------

Zum 60. Geburtstag gratulieren wir:

Manfred Bender Steuerberater WP	16.01.43
------------------------------------	----------

Bernd Pinnekamp Steuerberater	12.02.43
----------------------------------	----------

Das 65. Lebensjahr vollendeten:

Günter Weißbach Steuerberater	23.01.38
----------------------------------	----------

Manfred Müller Steuerberater	25.01.38
---------------------------------	----------

Gernot Rutzen Steuerberater	27.01.38
--------------------------------	----------

Siegfried Wenghöfer Steuerberater vBP	21.03.38
--	----------

Auf 70 Lebensjahre zurückblicken kann:

Ludwig Maraszek Steuerberater	22.03.33
----------------------------------	----------

Seinen 75. Geburtstag beging:

Kurt Schieche Steuerberater	09.02.28
--------------------------------	----------

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das 20-jährige Berufsjubiläum feierten:

Dipl.-Kaufmann Elmar Ziegenhagen Steuerberater	18.03.83
--	----------

Eberhard-Elmar Heinrich Steuerberater	25.03.83
--	----------

Das **25-jährige** Berufsjubiläum begingen:

Monika Vogel Steuerberaterin	17.01.78
Horst-Günther Zaisch Steuerberater LDW-Buchst.	27.01.78
Jürgen Schwarz Steuerberater	06.02.78
Michael Rhodus Steuerberater	07.02.78
Raimund Philippen Steuerberater	16.02.78

Zum **30-jährigen** Berufsjubiläum gratulieren wir :

Jörg Nowadnick Steuerberater	24.01.73
Dipl.-Kaufmann Frank Schnöckel Steuerberater	26.01.73
Dipl.-Kaufmann Reiner Feldhausen Steuerberater WP	14.03.73

**11. Vortragsveranstaltungen und Seminare
hier: - Steuerberaterkammer Brandenburg
- Bundessteuerberaterkammer
- Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg**

Über das Seminarangebot der Steuerberaterkammer Brandenburg, welches die Reihe „Betriebswirtschaftliche Fortbildungsseminare“ und „Berufsrechtliche Seminare“ fortsetzt, haben wir mit Rundschreiben Nr. 10/2003 vom 31. März 2003 unterrichtet.

Wir bitten die Kammermitglieder, die dort genannten Termine für das Jahr 2003 vorzumerken. Die Anmeldeunterlagen für die Seminarveranstaltungen werden Ihnen gesondert zugesandt.

Darüber hinaus wollen wir auf das Internationale Steuerberaterseminar

**„Arbeitnehmerentsendung“
am 5. Juni 2003 in Berlin,
Hotel Alexander Plaza**

aufmerksam machen.

Als Anlage zu diesem Mitteilungsblatt werden die Themenschwerpunkte sowie das Anmeldeformular zugesandt.

Hinweisen möchten wir auch auf die **„Intensivseminare zur Rechnungslegung nach IAS/IFRS“** des Instituts für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e.V. Einzelheiten zum Inhalt der Seminare und der Anmeldemodalitäten können der Anlage zu diesem Mitteilungsblatt entnommen werden.

12. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.01.2003 bis 31.03.2003 wurden neun strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In vier Fällen wurden einstweilige Verfügungen und in zwei Fällen Urteile zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt.

**13. Nochmals Hinweis in eigener Sache für Steuerberatungsgesellschaften:
Die Formvorschriften des § 49 Abs. 4 StBerG**

Sie haben gerade den Sitz Ihrer Steuerberatungsgesellschaft verlegt, einen neuen Geschäftsführer bestellt, Geschäftsanteile abgetreten, eine weitere Beratungsstelle geschlossen etc., kurz gesagt: in Ihrer Steuerberatungsgesellschaft haben sich Änderungen vollzogen? Dann trifft dieser Hinweis möglicherweise auch in Ihrem Fall zu. Denn das Gesetz verlangt hier mehr als nur einfache Kopien.

Zunächst gilt gemäß § 49 Abs. 4 S. 1 StBerG, dass jede Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung oder der Gesellschafter oder in der Person der Vertretungsberechtigten der **zuständigen Steuerberaterkammer** (anstelle des Ministeriums der Finanzen; geändert bereits mit Wirkung vom 01.07.2000 durch das Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Tätigkeit der Steuerberater vom 24.06.2000, BGBl. I S. 874) innerhalb eines Monats anzuzeigen ist. Der Anzeige ist eine **öffentlich beglaubigte Abschrift der jeweiligen Urkunde** beizufügen (§ 49 Abs. 3 S. 2 StBerG). Wird die Änderung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen, so ist eine **beglaubigte Abschrift oder ein amtlicher Ausdruck der Eintragung** nachzureichen (§ 49 Abs. 4 S. 3 StBerG).

Leider hat sich in der Praxis gezeigt, dass sich nur wenige Steuerberatungsgesellschaften zuverlässig an diese Formvorschrift halten. Als Folge werden Handelsregistrauszüge eingereicht, bei denen die wichtige fortlaufende Nummer der Eintragung dem

Kopiergerät zum Opfer fiel oder das Registergericht nicht mehr zu erkennen ist.

Die Kammer ist verpflichtet, die Einhaltung des § 49 Abs. 4 StBerG auch weiterhin durchgängig einzufordern. Wir möchten Sie daher bitten, aktuell eingereichte Urkunden und Registerauszüge – sofern nicht dankenswerterweise schon geschehen – in der gesetzlichen Form nachzureichen und dies auch bei künftigen Veränderungen zu beachten.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

14. Bundesweit erstes Institut für das Berufsrecht der Steuerberater gegründet

Das bundesweit erste Institut für das Berufsrecht der Steuerberater ist am 8. Oktober 2002 in München von einem Förderverein gegründet worden, dem die Bundessteuerberaterkammer und die 21 Steuerberaterkammern als ordentliche Mitglieder angehören. Seinen Sitz hat das Institut an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am Lehrstuhl für öffentliches Recht unter der Leitung von Prof. Dr. Wilfried Kluth.

Die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern reagieren mit diesem Schritt auf berufsrechtliche Entwicklungen, die national wie auch auf Ebene des EU-Rechts immer öfter Forschung bzw. Lehre im Bereich des Berufsrechts der Steuerberater erfordern. Zu den Themen des Instituts zählen verfassungsrechtliche Probleme, z.B. zur Honorarordnung und zu Werbebeschränkungen, bis hin zu berufsrechtlichen Fragen, etwa zur Berufshaftung und –aufsicht. Ein Beispiel, das unlängst in starkem Maße in das Berufsrecht der Steuerberater eingriff und bereits entsprechende Untersuchungen nach sich zog, sind die Auswirkungen der EU-Geldwäscherichtlinie und ihrer nationalen Umsetzung auf den Verbraucherschutz und auf das Verhältnis zwischen Steuerberatern und Mandanten.

Mit der Gründung eines Instituts für ihr Berufsrecht ist es den Steuerberatern außerdem gelungen, mit den Freien Berufen der Rechtsanwälte und Notare gleichzuziehen, in denen das Berufsrecht bereits seit Jahren mit Unterstützung der Wissenschaft weiterentwickelt wird.

Der Verein zur Förderung des Instituts für das Berufsrecht der Steuerberater ist offen für natürliche und juristische Personen, die sich mit den Vereinszielen verbunden fühlen und ihn als fördernde Vereinsmitglieder finanziell wie ideell unterstützen möchten.

15. Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater

Aus aktuellem Anlass soll auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen beim Steuerberater hingewiesen werden.

Diese sind im Berufsrechtlichen Handbuch, I. Berufsrechtlicher Teil, unter Punkt 5.2.6 veröffentlicht. Sie enthalten Informationen zu den Befugnissen der Strafverfolgungsbehörden, der Rechtsstellung des Steuerberaters und zu Rechtsmitteln.

Wir verweisen auch auf den Aufsatz in INF 24/2002 von RA Heinrich J. Schroer „Beschlagnahme von Unterlagen des Steuerberaters“, der gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden kann.

16. Zusammenführung der Prüferberufe

Die Bundesregierung hat kürzlich den Referentenentwurf zur 5. WPO-Novelle vorgelegt. Darin ist u. a. auch vorgesehen, die Berufe des Wirtschaftsprüfers und vereidigten Buchprüfers unter Schließung des Berufszugangs zum vereidigten Buchprüfer mit Wirkung zum 01. Januar 2004 zusammenzuführen. Hierzu sollen im Rahmen der 5. WPO-Novelle die §§ 131 bis 131 d WPO gestrichen werden, die bisher die Prüfung und Bestellung zum vereidigten Buchprüfer regeln. Dies bedeutet, dass nach dem 01. Januar 2004 grundsätzlich keine vereidigten Buchprüfer mehr neu bestellt werden. Für bis zum 31. Dezember 2003 eingereichte Anträge auf Zulassung zur Prüfung zum vereidigten Buchprüfer soll allerdings noch das alte Recht gelten. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn die Prüfung zum vereidigten Buchprüfer zwar vor dem 01. Januar 2004 abgelegt, die Bestellung aber noch nicht vorgenommen wurde. In diesem Fall muss die Bestellung aber bis spätestens 01. Januar 2005 beantragt werden.

Die bereits bestellten vereidigten Buchprüfer haben – wie bisher auch schon – die Möglichkeit, durch Ablegung der verkürzten Prüfung gemäß § 13 a WPO Wirtschaftsprüfer zu werden. Allerdings soll diese Möglichkeit des Übergangs zum Wirtschaftsprüfer zeitlich begrenzt werden. Der Referentenentwurf sieht diesbezüglich vor, dass Anträge auf Zulassung zur verkürzten Prüfung gemäß § 13 a WPO bis spätestens 01. Januar 2007 gestellt und die Prüfungen bis spätestens 01. Januar 2009 abgelegt sein müssen. Nach Ablauf der letztgenannten Frist soll der Übergang vom vereidigten Buchprüfer zum Wirtschaftsprüfer nur noch dann möglich sein, wenn das volle Wirtschaftsprüferexamen abgelegt wird.

Soweit der vereidigte Buchprüfer die Übergangsprüfung nach § 13 a WPO nicht ablegt, bleibt er

vereidigter Buchprüfer und kann ohne zeitliche Begrenzung unter Beibehaltung der Berufsbezeichnung und der bisherigen Befugnisse auch weiterhin den Beruf des vereidigten Buchprüfers ausüben. Der bisherige Status quo bleibt für die bereits bestellten vereidigten Buchprüfer somit voll erhalten. Darüber hinaus ändert sich mit der 5. WPO-Novelle für den Steuerberater im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsprüferexamen nichts.

So bleibt der erleichterte Zugang für Steuerberater zum Wirtschaftsprüferexamen (Verzicht auf den Nachweis eines abgeschlossenen Universitätsstudiums bei mindestens fünfjähriger Tätigkeit als Steuerberater nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 WPO; Verzicht auf den Nachweis einer mindestens dreijährigen Prüfungstätigkeit bei mindestens fünfzehnjähriger Tätigkeit als Steuerberater nach § 9 Abs. 1 Satz 2 WPO) erhalten. Auch bleibt es dabei, dass Steuerberater nach § 13 WPO ein verkürztes Wirtschaftsprüferexamen ablegen können, in dem die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht entfällt.

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

- a) Der Umstand, dass ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe Lohn- und Umsatzsteuer nicht fristgerecht bzw. noch gar nicht abgeführt hat, spricht dafür, dass eine Gefährdung der Interessen der Auftraggeber gegeben ist.

Hessisches FG, Urteil vom 16.08.2001
- 13 K 4232/00

- b) Die Bestellung als Steuerberater ist zu widerrufen, wenn der Steuerberater für zurückliegende Zeiträume keinen Versicherungsschutz durch Abschluss einer Rückwärtsversicherung herbeiführt. Der Steuerberater kann sich nicht darauf berufen, dass er über die Berufshaftpflichtversicherung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Geschäftsführer er (gewesen) ist, mitversichert ist, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zwischenzeitlich rechtskräftig widerrufen worden ist.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 04.09.2002 - 13 K 216/00

- c) Ein Steuerberater, der lediglich vorträgt, eine Gefährdung von Mandanteninteressen sei nicht gegeben und der Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall sei daher aufzuheben, genügt nicht der Aufforderung des Gerichts gemäß § 79 b Abs. 1 Satz 1 FGO, die Tatsachen anzugeben, durch deren Berücksichtigung

oder Nichtberücksichtigung er sich im Verwaltungsverfahren beschwert fühlt.

FG Düsseldorf, Gerichtsbescheid vom 11.10.2002 - 2 K 2820/02 StB

- d) 1. Die Befreiung von der Steuerberaterprüfung nach § 38 Abs. 1 Nr. 3 a StBerG setzt den Nachweis voraus, dass der Antragsteller mindestens zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern tätig gewesen ist. Ein solcher Sachkundenachweis erfordert, dass sich die praktische Tätigkeit tatsächlich auf den Kernbereich der Berufstätigkeit des Steuerbersaters bezieht.
2. Eine Tätigkeit, die sich überwiegend mit dem Berufsrecht bzw. mit Organisationsaufgaben wie etwa der Errichtung der Finanzämter in den neuen Bundesländern beschäftigt, reicht hierzu nicht aus.

FG des Landes Brandenburg, Urteil vom 18.09.2002 - 2 K 1972/01

18. Berufsgewichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgewichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer ist auch dann, wenn er aufgrund der Spezialisierung seiner Kanzlei nach außen hin nicht als Steuerberater auftritt, verpflichtet, im beruflichen Verkehr neben der Berufsbezeichnung "Wirtschaftsprüfer" auch die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ zu führen.

§ 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG; § 18 Abs. 1 Satz 1 WPO

Landgericht Stuttgart, Beschluss vom 25. April 2002 - 14 StL 01/02

- b) Ein Steuerberater, der mehrmals telefonisch wie schriftlich versucht, Mandanten abzuwerben, indem er anbietet, Buchführungsarbeiten preiswerter als der bisherige Steuerberater zu erbringen und Beratungsleistungen kostenlos durchzuführen, verhält sich berufswidrig.

§ 57 Abs. 1 StBerG; § 32 Abs. 2 BOSTB

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 28. Juni 2002 - 5 StL 17/01

- c) Ein Steuerberater handelt gegen das Gebot, das Ansehen des Berufs zu wahren, wenn er der aus einer vorherigen berufsgewichtlichen Verurteilung folgenden Verpflichtung zur Zahlung einer Geldbuße nicht nachkommt und es infolge dessen zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen lässt.

d) §§ 57 Abs. 2, 89, 90 StBerG

Landgericht Düsseldorf, Urteil vom 28. Juni 2002 - 45 StL 2/02

- e) Die Werbung eines Steuerberaters auf seiner Homepage mit den Begriffen „exklusives Leistungsprofil“ und „außergewöhnlicher Steuerberater“ ist reklamehaft und damit ~~OH-GL~~ **OH-GL** nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StBerG, Urteil vom 1. August 2002 – 2 StO 1/02

- f) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er die aus einem Aufhebungsvertrag gegenüber einer ehemaligen Mitarbeiterin bestehenden Verpflichtungen – Aushändigung der Lohnsteuerkarte, Erteilung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, Jahresmeldung und Abmeldung der Sozialversicherung, Erteilung eines Arbeitszeugnisses – nicht erfüllt.

§§ 57 Abs. 1, 80, 89 Abs. 1 StBerG; § 4 BOSTb

Landgericht Hannover, Urteil vom 19. August 2002 – 44 StL 28/02

- g) 1. Ein Steuerberater verhält sich berufswidrig, wenn er es wegen nicht bestrittenen und darüber hinaus titulierten Schadensersatzforderungen aus Beratungsfehlern im Rahmen eines Mandatsverhältnisses zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kommen lässt.
2. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Berufshaftpflichtversicherung dem (ehemaligen) Mandanten schon im Rahmen der außergerichtlichen Korrespondenz mitzuteilen.

§§ 57 Abs. 1 und 2 StBerG

Landgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 19. August 2002 – 5/35 StL 3/02

- h) 1. Ein vormalig bei einer Steuerberatungsgesellschaft angestellter Steuerberater verstößt nicht gegen das Verbot einer auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichteten Werbung, wenn er Mandanten der Steuerberatungsgesellschaft anspricht, um diese zu einem Beraterwechsel zu bewegen.
2. Ein solches Werbeverhalten stellt grundsätzlich keine unzulässige Mandatsabwerbung im Sinne des § 32 Abs. 2 BOSTb dar. Erst durch Hinzutreten besonderer Umstände oder die Verwendung unlauterer Methoden wie etwa eine Diffamierung des früheren Steuerberaters oder unbefugte Mitnahme der Mandantendaten wird die Grenze zur berufswidrigen Abwerbung überschritten.

§§ 57, 57 a StBerG; §§ 10, 32 Abs. 2 BOSTb

Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 26. September 2002 – 2 Ws 184 -185/2002

Verweis und hohe Geldbuße bei mehreren auch nur kurzen Lücken im Berufshaftpflichtversicherungsschutz

Wir hatten bereits mehrfach in den Kammermitteilungen auf die außerordentliche Wichtigkeit des Unterhaltens eines lückenlosen Berufshaftpflichtversicherungsschutzes hingewiesen. Auch hatten wir bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass es eine Berufspflichtverletzung darstellt, wenn die Berufshaftpflichtversicherung nicht lückenlos unterhalten wird.

Das Landgericht Berlin hat in einem Urteil vom 31.08.2001 bei einem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dessen Berufshaftpflichtversicherungsschutz im Jahre 1997 für 5 Monate, im Jahre 1995 für 3 ½ Monate und im Jahre 2000 für 2 Monate unterbrochen war, eine Berufspflichtverletzung festgestellt und diese mit einem Verweis und einer Geldbuße von 10.000,00 DM geahndet.

Auch vor diesem Hintergrund bitten wir, besonderes Augenmerk auf einen lückenlosen Berufshaftpflichtversicherungsschutz zu legen.

20. Ablehnung eines Antrages auf Bestellung als Steuerberater

Das Finanzgericht München hat mit Urteil vom 24. April 2002 (4 K 4615/01) über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung eines Antrags auf Bestellung als Steuerberater eines ehemaligen Finanzbeamten entschieden. Dieser war zuvor aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Das Gericht hat die Klage des ehemaligen Finanzbeamten mit der Begründung abgewiesen, dass nach den getroffenen Feststellungen der Antragsteller nicht in der Lage sei, den Beruf des Steuerberaters halbtags auszuüben, so dass eine Bestellung gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 StBerG nicht in Betracht komme. Insoweit hat sich das Finanzgericht München der älteren und in der Urteilsbegründung zitierten BFH-Rechtsprechung angeschlossen. Gleichzeitig hat es das Gericht abgelehnt, die Regelungen des § 36 Abs. 3 StBerG, nach der die für die Zulassung zur Prüfung vorausgesetzte praktische Tätigkeit einen Umfang von mindestens 16 Wochenstunden aufweisen muss, auf § 40 Abs. 2 Nr. 3 StBerG zu übertragen.

Angeschlossen hat sich das Finanzgericht darüber hinaus auch der Argumentation der Steuerberaterkammer München, dass von der dauernden Dienstunfähigkeit des ehemaligen Finanzbeamten auf die Ungeeignetheit für den steuerberatenden Beruf geschlossen werden kann. Dies wird damit begründet, dass aufgrund des neuen Dienstrechts eine Früh

19. Landgericht Berlin:

pensionierung bei Möglichkeit einer Halbtags-tätigkeit grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommt bzw. eine Reaktivierung möglich ist.

21. Zurückbehaltungsrecht

Ein altes Thema, aber immer wieder aktuell: Ein Mandant geht weg, einiges an Honorar ist noch offen. Der neue Steuerberater des Mandanten tritt an den bisherigen Berater heran, da er Unterlagen und Datenübertragungsbelege möchte. Was ist zu tun?

- a) Voraussetzung für die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist eine wirksame Honorarrechnung. Das klingt banal, aber häufig genug ist genau diese Voraussetzung nicht erfüllt. Eine Honorarrechnung ist dann zu erstellen, wenn die Leistung erbracht ist (§ 7 StBGebV), nicht erst dann, wenn z. B. das Finanzamt veranlagt hat. Eine Rechnung muss die gemäß § 9 StBGebV erforderlichen Angaben enthalten und vom Steuerberater unterschrieben sein.
- b) Die Übergabe des Arbeitsergebnisses, also der Steuererklärungen, Bilanzen o. ä. ist nicht Voraussetzung für die Beendigung der Arbeit. Vor Übergabe der Unterlagen kann die Bezahlung verlangt werden bzw. bei offenen Rechnungen kann vom Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB Gebrauch gemacht werden. Die Übergabe der Arbeitsleistung ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Honoraranspruchs, soweit geht die Vorleistungspflicht des Steuerberaters nicht (OLG Frankfurt am Main vom 7. November 2001, 23 U 184/00).
- c) Herauszugeben sind immer die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer und die Originalbelege der Mandanten.
- d) Wenn bezahlt ist oder der offene Rechnungsbetrag hinterlegt wird, dann müssen die Unterlagen herausgegeben und der Datenübertragung zugestimmt werden.
- e) Es empfiehlt sich immer, den Auftragsumfang vorher schriftlich festzulegen, das vermeidet Auseinandersetzungen.

22. Allgemeine Auftragsbedingungen und Steuerberatungsverträge des DWS-Verlages – Änderungen im § 5 Haftung

Steuerberater können auch Dritten, mit denen sie kein Mandatsverhältnis verbindet, auf vertraglicher oder vorvertraglicher Grundlage haften. Das geschieht regelmäßig dann, wenn die Vertragspartner – Steuerberater und Auftraggeber – eine andere Person in den Schutzbereich der vertraglichen Ne-

ben- oder Hauptpflichten einbeziehen. Man spricht dann von einem Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

Ein solcher Vertragstypus liegt etwa dann vor, wenn der Steuerberater im Auftrag seines Mandanten eine Auskunft erteilt, ein Gutachten anfertigt oder einen Zwischen- oder Jahresabschluss erstellt und dabei erkennbar auch die Interessen eines Dritten wahren soll, der – etwa als Kreditgeber des Mandanten oder dessen Vertragspartner – die Erklärungen des Steuerberaters zur Grundlage einer Vermögensentscheidung machen will. Gleiches hat dann zu gelten, wenn der Berater bei seiner entsprechenden Tätigkeit die Einhaltung handelsrechtlicher Vorschriften und/oder die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Buchführung des Mandanten bescheinigt; auch hier haftet er einem geschützten Dritten, etwa einer Bank, insoweit als er nach dem Wortlaut seines Testats die Verantwortung für dessen Richtigkeit übernommen hat. Sofern es dem Steuerberater nicht schon gelingt, seine Haftung dadurch auszuschließen, dass er – etwa bei einem Testat – klarstellt, dass seine Aussagen in bestimmten Punkten auf ungeprüften Angaben des Auftraggebers beruhen oder nur eingeschränkt geprüft worden sind, hat er zumindest die Möglichkeit, seine Haftung zu begrenzen.

War bisher unklar, ob Haftungsbeschränkungen auch gegenüber Dritten im Rahmen von vorformulierten Vertragsbedingungen möglich sind, haben sich neuere Stimmen in der Literatur nun für deren Zulässigkeit ausgesprochen. Der DWS-Verlag hat deshalb nicht gezögert, entsprechende Klauseln sowohl in seine „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ als auch seine „Steuerberatungsverträge“ aufzunehmen. Dadurch wird klargestellt, dass Dritte jedenfalls keine weitergehenden Schadensersatzansprüche gegen den Steuerberater haben als der Auftraggeber selbst. Wenn ihm gegenüber die Haftung wirksam beschränkt worden ist, müssen dies künftig auch Dritte gegen sich gelten lassen.

23. Aktueller Hinweis zum Gebührenrecht

Vor dem Hintergrund drohender Rezession wird die Zahlungsmoral der Mandanten gegenüber Steuerberatern zunehmend schlechter. Die Berufsangehörigen suchen nach Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Gebührenforderungen. In Einzelfällen sind Berufsangehörige auch dazu übergegangen, den Einzug der Gebührenforderungen durch Inkassounternehmen vornehmen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Möglichkeit auf der Grundlage § 46 Abs. 3 BOSTB – die Abtretung von Gebührenforderungen oder die Übertragung ihrer Einziehung an einen nicht als Steuerberater zugelassenen Dritten – nur zulässig ist, wenn die Forderung zuvor rechtskräftig festgestellt worden ist, ein erster Vollstreckungsversuch frucht-

los ausgefallen ist und der Steuerberater die ausdrückliche schriftliche Einwilligung des Auftraggebers eingeholt hat.

Eine andere, bisher weniger genutzte Möglichkeit besteht darin, im Rahmen einer Vertretungsvollmacht im Steuerverwaltungsverfahren mit Empfangsvollmacht Steuererstattungen entgegenzunehmen und abzüglich berechtigter Honorarforderungen an den Mandanten auszukehren (vgl. Vollmachtvordruck DWS-Verlag Nr. 6 – 8).

24. Steuerberaterhonorar

- Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Gebührenanspruch eines Steuerberaters entsteht nicht erst, wenn er seine Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber vorlegt, sondern schon dann, wenn er in der ihm in Auftrag gegebenen Angelegenheit in irgendeiner Weise tätig geworden ist. Bereits mit der ersten Tätigkeit, die die Voraussetzung ihres Entstehungstatbestandes erfüllt, ist die Gebühr in voller Höhe verdient. Bloße Akquisitionstätigkeiten eines Steuerberaters lösen keine Gebühr nach § 21 StBGebV aus.

- Buchführung

Dem mit der Vollbuchführung sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragten Steuerberater stehen keine zusätzlichen Gebühren für Anlagenbuchhaltung, Abschlussvorarbeiten oder Fristverlängerungsanträge zu.

- Aussetzung der Vollziehung

Die Antragstellung auf Aussetzung der Vollziehung ist durch die Gebühr aus §§ 40 ff. StBGebV mit abgegolten und kann deshalb keine gesonderte Gebühr aus § 44 Abs. 1 StBGebV begründen.

- Büro- und Materialkosten

Büro- und Materialkosten sind keine Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen i.S. des § 16 Abs. 1 StBGebV, sondern allgemeine Geschäftskosten, die gemäß § 3 Abs. 2 StBGebV mit den Gebühren abgegolten sind.
(OLG Düsseldorf, Urt. v. 28. Mai 2002, Az.: 23 U 193/01)

25. Hinweise zum Gebührenrecht

- Bindung an die Steuerberatergebührenverordnung

Der Vorstand weist aus gegebenem Anlass darauf hin, dass Steuerberater und Steuerbevollmächtigte an die Steuerberatergebührenverordnung gebunden sind, § 64 Abs. 1 StBerG; § 45 Abs. 1 BOSTB.

Eine **Unterschreitung der angemessenen Vergütung** ist gemäß § 45 Abs. 4 Satz 1 BOSTB berufswidrig. Nur ausnahmsweise darf besonderen Umständen, etwa der Bedürftigkeit eines Auftraggebers, durch Ermäßigung oder Streichung von Gebühren oder Auslagenersatz Rechnung getragen werden (§ 45 Abs. 4 Satz 2 BOSTB).

Die **Unterschreitung der Mindestgebühren** der Steuerberatergebührenverordnung ist grundsätzlich allerdings wettbewerbs- und damit auch berufswidrig.

- Urteil des OLG Düsseldorf vom 28.05.2002 zum Honorar des Steuerberaters

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 28.05.2002 – 23 U 193/01 folgendes entschieden (Leitsätze):

- a) Das Vorbringen des Steuerberaters im Honorarrechtsstreit ist bereits dann hinreichend substantiiert, wenn sein schriftsätzlicher Vortrag den Tatbestand der zur Anspruchsbegründung herangezogenen Gebührenvorschrift ausfüllt. Der **Vorlage von Arbeitsergebnissen** oder sonstiger Unterlagen bedarf es für die Schlüssigkeit der Klage nicht.
- b) Nach Mandatsbeendigung steht dem Steuerberater weder aus vertraglicher Vereinbarung noch aus § 8 StBGebV ein Anspruch auf Vorsschusszahlung zu; er hat vielmehr seine Gebührenforderungen umfassend abzurechnen.
- c) Der Gebührenanspruch eines Steuerberaters entsteht nicht erst, wenn er seine Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber vorlegt, sondern schon dann, wenn in der ihm in Auftrag gegebenen Angelegenheit in irgendeiner Weise tätig geworden ist. Bereits mit der **ersten Tätigkeit**, die die Voraussetzungen ihres Entstehungstatbestandes erfüllt, **ist die Gebühr in voller Höhe verdient.*)**
- d) **Bloße Akquisitionstätigkeiten** eines Steuerberaters **lösen keine Gebühr** nach § 21 StBGebV aus.
- e) Dem mit der **Vollbuchführung** sowie der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragten Steuerberater stehen **keine** zusätzlichen Gebühren für **Anlagebuchhaltung, Abschlussvorarbeiten oder Fristverlängerungsanträge zu.**)**

- f) Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist durch die Gebühr aus §§ 40 ff. StBGebV mit abgegolten und kann deshalb keine gesonderte Gebühr aus § 44 Abs. 1 StBGebV begründen.
- g) Büro- und Materialkosten sind keine Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen i.S.d. § 16 Satz 1 StBGebV, sondern allgemeine Geschäftskosten, **die gemäß § 3 Abs. 2 StBGebV** mit den Gebühren abgegolten sind.
- h) Das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters aus § 66 Abs. 4 StBerG gilt nicht nur für Arbeitsergebnisse des Beraters, sondern **auch** für ihm **ausgehändigte Unterlagen seines Mandanten**.

***) Anmerkung zu c)**

§ 12 Abs. 4 StBGebV lautet wie folgt:

„Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endet, bevor die Angelegenheit erledigt ist.“

Es ist hierbei zu beachten, dass im Fall einer Kündigung des Auftrages durch den Steuerberater ein Gebührenanspruch insoweit nicht entsteht, als die bisherigen Leistungen des Beraters infolge seiner Kündigung für den Auftraggeber kein Interesse mehr haben, wenn der Berater nicht durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers zur Kündigung veranlasst wurde. Im Rahmen der Gebührenbestimmung gemäß § 11 StBGebV wird regelmäßig der Umstand des verminderten Zeitaufwandes zu berücksichtigen sein, so dass zumeist ein niedriger Rahmensatz als bei der vollen Bearbeitung der Angelegenheit abzurechnen sein wird, ohne dass zwangsläufig etwa die Mindestgebühr abzurechnen wäre.

****) Anmerkung zu e)**

Dem Steuerberater fällt allenfalls dann ein zusätzlicher Vergütungsanspruch aus § 33 Abs. 7 oder 35 Abs. 3 StBGebV zu, wenn er den Mandanten **vor Leistungserbringung** über die Mängel der Buchführung, die notwendige Mehrarbeit und die dadurch verursachte Vergütung **belehrt** hat (BGH, NJW-RR 1996, 375, 376; OLG Düsseldorf).
(aus: Gerling Information 2001, 227, 228)

26. Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 StBerG – Zusammenhang zwischen Forderung und Unterlagen

Das Landgericht Berlin hat mit Urteil vom 22.03.2001 – 33 O 490/00 – 1. Instanz ebenso wie das KG Berlin, Urteil vom 28.09.2002 – 14 U 132/01 – 2. Instanz, über einen Fall zu entscheiden

gehabt, in dem es um die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten eines Steuerberaters und die damit zusammenhängende Frage nach der Konkurrenz von Gebührenforderungen und dem zugrundeliegenden Auftrag ging.

Die Gerichte haben besonders deutlich in ihren Entscheidungen herausgestellt, dass die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes gemäß § 66 Abs. 4 StBerG nur dann zulässig ist, wenn die Gebührenansprüche gerade konkret aus der Steuerberater Tätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die zurückbehaltenen Unterlagen zum Steuerberater gelangten.

In den Entscheidungsgründen des LG Berlin heißt es wie folgt (Auszug):

„...Ein weitergehendes Zurückbehaltungsrecht, wie von der Beklagten geltend gemacht, steht dieser über den Betrag von 3.004,80 DM hinaus indes nicht zu. Bei dem Zurückbehaltungsrecht gemäß § 66 Abs. 4 StBerG handelt es sich um eine Sonderregelung gegenüber § 273 BGB (Gehre, StBerG-Kommentar 4. Aufl., 1999, § 66 Rdnr. 11). Die Gebührenforderung muss dabei auf „demselben rechtlichen Verhältnis“ i.S.d. § 273 BGB wie der Herausgabeanspruch beruhen. Dieses Erfordernis der Konnexität zwischen Anspruch und Gegenanspruch ist weit auszulegen, wobei ein einheitlicher natürlicher Lebenszusammenhang ausreicht, wenn es als gegen Treu und Glauben verstoßend erscheint, einen Anspruch ohne Rücksicht auf einen sich aus diesem Lebensverhältnis ergebenden Gegenanspruch geltend zu machen (BGH, NJW 1997, 2944, 2945 m.w.N.).

Für das dem § 66 Abs. 4 StBerG ähnlich ausgestaltete Zurückbehaltungsrecht eines Rechtsanwalts an den Handakten des Mandanten gemäß § 50 Abs. 3 BRAO hat der BGH (a.a.O.) entschieden, dass dieses auf das konkrete Auftragsverhältnis beschränkt sei und die Handakten nicht wegen offener Gebührenforderungen aufgrund anderer Aufträge desselben Mandanten zurückbehalten werden dürften, woran auch die Zusammenfassung der Einzelaufträge durch einen Beratungsvertrag nichts ändere. Vor Einführung des § 66 Abs. 4 StBerG hat der BGH (NJW 1988, 2607 f.) in Bezug auf § 273 BGB entschieden, dass es dem Zurückbehaltungsrecht nicht entgegenstehen, wenn sich die Gebührenforderungen auf andere Abrechnungsjahre beziehen würden als die herausverlangten Unterlagen.

Zu fordern ist jedoch regelmäßig, dass der Gebührenanspruch gerade aufgrund derjenigen Steuerberater Tätigkeit besteht, welche unmittelbar gegenüber dem Herausverlangenden erbracht wurde und aufgrund welcher die herausverlangten Handakten tatsächlich auch erlangt wurden. Nicht ausreichend ist eine Forderung, die gegen den Herausverlangenden

aufgrund eines anderen Rechtsgrundes besteht als aufgrund auftragsgemäß an ihn erbrachter Berater-tätigkeit...“

Entscheidungsgründe (KG):

„...Mit dem Landgericht ist insbesondere unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1997, 2944, 2945 angesichts des auch hier gegebenen Ausnahmecharakters der Bestimmung davon auszugehen, dass im Allgemeinen Handaktenbestandteile wegen Gebührenansprüchen insoweit nicht zurückbehalten werden können, soweit die Ansprüche nicht gerade konkret aus der Steuerberater-tätigkeit hervorgehen, in deren Zusammenhang die Unterlagen zum Steuerberater gelangten...“

Der Wortlaut der gesamten Entscheidungsgründe ist abgedruckt in GI (Gerling Information) 10/2002, Seite 256.

27. Unverzichtbar auch in Zukunft: Der persönliche Kontakt zum Mandanten

Umfragen bei Mandanten von Steuerberaterinnen und Steuerberatern zeigen: Die Mandanten beklagen immer wieder, dass sie zu wenig persönlichen Kontakt zu ihrem Steuerberater haben und die persönliche Betreuung durch den Steuerberater vor Ort zu kurz kommt. Mit anderen Worten: Der persönliche Kontakt zu ihrem Steuerberater ist den Mandanten besonders wichtig und muss auch dem Steuerberater wichtig sein. Die Bundessteuerberaterkammer macht daher auf Folgendes aufmerksam: Nur wenn der Steuerberater regelmäßig mit dem Mandanten spricht, lässt sich das für jede Steuerberatung notwendige Vertrauensverhältnis aufbauen.

a) Rückgang des direkten Mandantenkontaktes aufgrund technischer Entwicklung

Aufgrund des zunehmenden EDV-Einsatzes in der Steuerberaterpraxis bzw. auf Seiten des Mandanten wird es künftig jedoch zwangsläufig weniger direkten Mandantenkontakt geben. Zwar wird das persönliche Gespräch in der Steuerberaterpraxis oder bei den Mandanten weiterhin der Regelfall bleiben. Zunehmend erfolgt der Schriftverkehr bzw. die Kommunikation mit dem Mandanten aber auch über das Internet (z.B. Chat, Onlinekonferenz). Die erforderlichen Belege werden vielfach bereits heute auf elektronischem Wege vom Mandanten an den Steuerberater übermittelt. Hinzu kommt, dass der Mandant bei einzelnen Arbeitsgebieten, wie etwa der Finanzbuchführung, i.d.R. keinen unmittelbaren Kontakt zum Steuerberater persönlich, sondern nur zum/zur zuständigen Sachbearbeiter/in hat.

Deshalb besteht in der Zukunft noch mehr wie heute die Gefahr, dass sich der Steuerberater von der Person des Mandanten entfremdet. Dem kann der Steuerberater nur dadurch entgegenwirken, dass er den Kontakt zum Mandanten auf anderem Wege sucht und auf diese Weise das Vertrauen des Mandanten sichert. Hierfür gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten. Nur beispielhaft sei hier neben der jährlichen Abschlussbesprechung und der unterjährigen betriebswirtschaftlichen Beratung die Durchführung von Informationsveranstaltungen über aktuelle Änderungen im Steuerrecht genannt.

Des Weiteren gehen die Mandanten aufgrund der immer ausgefeilteren EDV-Programme zunehmend dazu über, die Vorarbeiten zur Steuererklärung (durch sog. Vorerfassungsprogramme) oder sogar die gesamte Steuererklärung selbst zu erstellen, die der Steuerberater dann nur noch überprüfen soll. Im Hinblick darauf ist es erforderlich, dem Mandanten für Arbeiten, die er selbst erledigt, eine begleitende Beratung anzubieten, um auch damit den Kontakt zum Mandanten zu sichern. Hierzu gehört etwa eine Beratung des Mandanten zur Auswahl und Bedienung eines geeigneten Vorerfassungs- bzw. Steuererklärungsprogramms. Denn nur, wenn der Mandant mit der Beratung des Steuerberaters zufrieden ist, wird er ihn auch mit der Erledigung anderer Arbeiten beauftragen.

b) Die persönliche Betreuung des Mandanten: Wichtig nicht nur für kleinere Praxen

Gerade in der persönlichen Betreuung des Mandanten vor Ort liegt für kleinere Praxen eine gute Chance, die es zu nutzen gilt. Viele Mandanten entscheiden sich nämlich bewusst für eine Einzelpraxis oder für eine kleinere Sozietät, weil sie besonderen Wert auf den persönlichen Kontakt zu „ihrem“ Steuerberater legen. Um so wichtiger ist es deshalb, dass der Steuerberater dem Mandanten das Gefühl vermittelt, dass er persönlich für ihn da ist und sich um seine Belange selbst kümmert. Gleiches gilt allerdings vom Grundsatz her auch für die großen Steuerberatungsgesellschaften. Denn jüngste Untersuchungen im Anwaltsbereich belegen, dass die Mandanten bei den Großkanzleien die persönliche Betreuung vermissen und die Tendenz bei den Rechtsanwälten aus diesem Grund wieder weg von den Großkanzleien zu kleineren Einheiten geht. Dies zeigt, welchen Wert die Mandanten auf den persönlichen Kontakt zu ihrer Steuerberaterin oder ihrem Steuerberater legen. Die persönliche Betreuung des Mandanten sollte deshalb – unabhängig, ob Einzelpraxis oder große Steuerberatungsgesellschaft – auch künftig im Mittelpunkt stehen.

c) Weitere Instrumente zur Sicherung des Mandantenkontaktes

Darüber hinaus gibt es noch weitere Aspekte, die beim persönlichen Kontakt zwischen Steuerberater und Mandant eine wesentliche Rolle spielen und ebenfalls beachtet werden sollten:

- Ein häufiger Grund für einen Mandantenwechsel liegt darin, dass die folgende Unternehmergeneration keine altersgerechten Gegenüber als Inhaber der Steuerberaterpraxen vorfinden. Oftmals leidet die Kommunikation nämlich daran, dass z.B. ein 30-jähriger Unternehmensnachfolger und ein 70-jähriger Praxisinhaber nicht die gleiche Sprache sprechen. Es sind deshalb die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass dem Mandanten auch jüngere Ansprechpartner gegenüberstehen, um eine dauerhafte Kommunikation mit dem Mandanten zu sichern (insbesondere durch eine rechtzeitige Nachfolgeregelung für die Steuerberaterpraxis).
- Je mehr die deklaratorische Beratungsintensität nachlässt, desto mehr muss die gestalterische und hier insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung in den Vordergrund treten. Die betriebswirtschaftliche Beratung zeichnet sich jedoch dadurch aus, dass der persönliche Kontakt zwischen Steuerberater und Mandant intensiver ist als bei der Deklarationsberatung. Der Ausbau der betriebswirtschaftlichen Beratung ist somit auch ein Beitrag zur Intensivierung des Mandantenkontaktes.
- Der persönliche Kontakt zum Mandanten kann leichter gehalten werden, wenn feste und regelmäßige Beratungstermine mit dem Mandanten vereinbart werden. Auf diese Weise gelingt es auch besser, die hohe Beratungskompetenz des Steuerberaters dem Mandanten gegenüber herauszustellen. Denn gerade im persönlichen Gespräch kann der Steuerberater zeigen, über welche persönliche und fachliche Kompetenz er verfügt.
- Wichtig ist letztlich auch, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dieser Art des Umganges mit Mandanten – mehr als dies bisher möglicherweise der Fall war – vertraut zu machen. Sie sind häufig die ersten Ansprechpartner der Mandanten und sollten deshalb erkennen können, wann ein direktes „Chefgespräch“ erforderlich ist bzw. von Nutzen sein kann.

III. Ausbildungswesen

28. Beginn des Ausbildungsjahres 2003/2004 hier: Kosten und Nutzen der Berufsausbildung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) hat jetzt erste Resultate des Forschungsprojektes „Nutzen und Nettokosten der Berufsausbildung für Betriebe“ vorgelegt. Zur Vorbereitung der vom BIBB bundesweit in allen Wirtschaftsbereichen durchgeführten repräsentativen Erhebung bei rd. 2500 Ausbildungsbetrieben hatte die Steuerberaterkammer Brandenburg im Frühjahr 2000 bei der Auswahl der zu befragenden Betriebe mitgewirkt.

Das BIBB kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis: **Ausbildung lohnt sich!** Die Berufsausbildung in eigenen Unternehmen rechnet sich in hohem Maße und sei eine lohnende Investition für die Zukunft. Bei einer Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen der beruflichen Bildung ergebe sich für die Betriebe eine klar positive Bilanz. Diese Aussagen lassen sich auch auf die Ausbildung von Steuerfachangestellten übertragen.

Laut BIBB fallen allgemein folgende **Kosten** pro Auszubildenden und Jahr an:

- Personalkosten der Auszubildenden (Ausbildungsvergütungen, Sozialversicherungsbeiträge, tarifliche und freiwillige Sozialleistungen)
- Personalkosten für alle an der Ausbildung beteiligten Mitarbeiter
- Anlage- und Sachkosten der Ausbildung
- sonstige Kosten (z.B. für Lehrmittel, Prüfungsgebühren).

Betrachtet man andererseits den **Ausbildungsnutzen**, so fallen zunächst die eingesparten Rekrutierungskosten auf. Dazu gehören:

- Kosten der Personalgewinnung (Inserierungskosten, Personalaufwand für die Durchführung von Vorstellungsgesprächen und Auswahl der Bewerber)
- Kosten für die Einarbeitung der über den Arbeitsmarkt angeworbenen Mitarbeiter
- Kosten für die Weiterbildung der neuen Mitarbeiter.

Neben den Kostenvorteilen gibt es laut BIBB **weitere wichtige Nutzendimensionen**. So sei das Fehlbesetzungsrisiko und die Fluktuation für die im eigenen Betrieb ausgebildeten Fachkräfte deutlich niedriger als bei Einstellungen über den Arbeitsmarkt. Besondere Bedeutung habe auch die Vermeidung von Ausfallkosten, die entstünden, wenn der Fachkräftebedarf nicht gedeckt werden könne und es z.B. zu Engpässen und daher zu einem Verzicht auf Aufträge komme. Auch nach einer Einarbeitung gäbe es oft noch Leistungsunterschiede zwischen den im eigenen Betrieb ausgebildeten Fachkräften und den über den Arbeitsmarkt eingestellten. Schließlich sei Ausbildung auch ein wesentlicher Faktor zur Verbesserung des betrieblichen

Images in der Öffentlichkeit, insbesondere bei Kunden und Lieferanten.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten angesichts der leicht rückläufigen Entwicklung bei der Neueinstellung von Auszubildenden in unserem Kammerbereich allen Berufsangehörigen einschließlich der unserer Kammer angehörenden Steuerberatungsgesellschaften, die nicht oder seit längerem nicht mehr ausbilden, Anlass geben, ihre Zurückhaltung bei der Berufsausbildung zu überdenken.

Die Sicherstellung des Nachwuchses an qualifizierten Mitarbeitern für die eigene Praxis ist auf Dauer nur über einen eigenen Beitrag im Rahmen der Erstausbildung zu gewährleisten.

29. Hinweise für den Abschluss von Ausbildungsverträgen

„Lehrstelle gegen Lohnsteuerkarte“ zur Vermeidung von Doppelabschlüssen

Es kommt immer wieder vor, dass Jugendliche, die einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben, kurzfristig ihre Ausbildung nicht antreten, da sie mit mehreren Ausbildern Ausbildungsverträge eingegangen sind. Stellt die Kammer beim Eintragen eines Ausbildungsvertrages fest, dass der Auszubildende bereits mit einem anderen Ausbildenden einen Ausbildungsvertrag zum/zur Steuerfachangestellten abgeschlossen hat, wird der neu eingereichte Vertrag zunächst nicht genehmigt.

In diesem Zusammenhang wird auf eine Empfehlung der Industrie- und Handelskammer aufmerksam gemacht. Danach soll sich der Ausbildende bei Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsnachweis unmittelbar vorlegen lassen. Damit soll erreicht werden, dass Jugendliche, die sich nach Vertragsabschluss zum Wechsel des Ausbildenden entschließen, den ersten Ausbildenden darüber in Kenntnis setzen müssen, so dass rechtzeitig die Chance besteht, den Ausbildungsplatz wieder besetzen zu können.

Die Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat, sie darf höchstens drei Monate betragen. Die Probezeit ist von zwei Besonderheiten gekennzeichnet: ihr besonderer Sinn und Zweck und die erleichterte Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

Der Auszubildende soll in der Probezeit seinen Entschluss überprüfen, den gewählten Ausbildungsberuf zu erlernen, mit dem er später seinen Lebensun-

terhalt verdienen will. Der Ausbildende soll prüfen, ob der Auszubildende den richtigen Beruf gewählt hat und ob er in die Praxis passt. Während der Probezeit haben also beide Parteien das Recht und die Pflicht, gewissenhaft zu prüfen, ob auf beiden Seiten die notwendigen Voraussetzungen für ein erfolversprechendes Ausbildungsverhältnis gegeben sind.

Dies ist nur möglich, wenn die Probezeit sinnvoll gestaltet wird und der Auszubildende möglichst objektiv beobachtet und beurteilt wird. Die Probezeit muss sinnvoll gestaltet werden, damit durch richtige Beobachtung der Arbeitsweise und des Arbeitsverhaltens die Eignung des Jugendlichen für die von ihm eingeschlagene Berufsrichtung mit größter Gewissheit erkannt werden kann. Der Auszubildende darf während der Probezeit nur mit Tätigkeiten betraut werden, die später in seinem Beruf bedeutsam sind. Er sollte sehr unterschiedliche Tätigkeiten ausüben können und nicht einseitig eingesetzt werden, damit die Beurteilung auf eine breitere Grundlage gestellt werden kann.

Eine Verlängerung der Probezeit ist nur möglich, wenn die Ausbildung um mehr als ein Drittel der Probezeit unterbrochen wird (z. B. krankheitsbedingt). Bei Verlängerung der Probezeit muss die Kammer informiert werden.

Während der Probezeit ist die Möglichkeit, das Berufsausbildungsverhältnis zu kündigen, stark erleichtert. Während das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vom Ausbildenden grundsätzlich nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden kann (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BBiG), kann es während der Probezeit von beiden Vertragspartnern jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 15 Abs. 1). Fällt die während der Probezeit erforderliche Prüfung bei einer der beiden Vertragsparteien negativ aus, so soll sie sich ohne weiteres von Berufsausbildungsverhältnis lösen können.

Bestehen Zweifel, ob das Ausbildungsziel erreicht wird, sollte bei der Entscheidung über eine Kündigung auch an mögliche Folgen für den Jugendlichen gedacht werden.

Sollte sich allerdings in der Probezeit herausstellen, dass eine erfolversprechende Ausbildung nicht möglich erscheint und muss daher das Ausbildungsverhältnis beendet werden, kann dies nicht nur durch eine Kündigung, sondern auch durch einen Auflösungsvertrag („im gegenseitigen Einvernehmen“) erfolgen. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter, das sind in der Regel die Eltern, mitwirken.

Eignungsprüfung vor Einstellung eines Jugendlichen

Aufgrund der besonderen Anforderungen hinsichtlich der Abschlussprüfung sowie der praktischen Ausbildung möchten wir die Ausbildungsbetriebe darauf hinweisen, vor Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages mit einem Jugendlichen, in Form eines kurzzeitigen Praktikums zu prüfen, ob der Jugendliche für den Beruf „Steuerfachangestellte/r“ geeignet ist.

30. Durchführung von Schüler-/Studentenpraktika in den Steuerberaterpraxen

Die Bereitschaft von Praktikumsplätzen, insbesondere für Schüler der allgemeinbildenden Schulen, stellt eine gute Möglichkeit dar, eine größere Anzahl von Jugendlichen für die Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten zu gewinnen. Dadurch wird es auch möglich, geeignete Bewerber für die zu besetzenden Ausbildungsstellen frühzeitig kennenzulernen und diesen wiederum Einblicke in die künftige Tätigkeit zu geben.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg erreichen gehäuft Anfragen von Schülern und Studenten auf Bereitstellung von Praktikantenplätzen. Die Steuerberaterkammer wird deshalb ein Verzeichnis erstellen, in welchem Berufsangehörige Praktikantenplätze anbieten. Wir verweisen diesbezüglich auf das Rundschreiben der Steuerberaterkammer 12/2003 vom 31. März 2003, mit welchem wir einen Fragebogen zur Bereitstellung von Praktikantenplätzen zur Verfügung stellen.

31. Wiederbesetzung von Ausbildungsplätzen

Eindringlich appellieren wir an unsere Mitglieder, bei denen Ausbildungsverhältnisse kurz nach Beginn während der Probezeit wieder aufgelöst wurden, diese Plätze anderen Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Es sollten sofort Schritte unternommen werden, um einen frei gewordenen Ausbildungsplatz neu zu besetzen. Aus diesem Grunde unsere dringliche Bitte: Melden Sie einen kurzfristig frei gewordenen Ausbildungsplatz unverzüglich dem Arbeitsamt bzw. der Steuerberaterkammer. Sollten wegen der verspäteten Einstellung Fragen auftreten, sind wir gern zur Beratung bereit.

32. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst /Winter 2002/2003 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 04.11./05.11.2002
- mündlicher Teil am 07.01.2003 und 09.01.2003

Zahl der Teilnehmer	bestanden	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
49 *)	30 (**)	--	1	5	24	19	18	1

*) darin enthalten: 35 Teilnehmer duale Ausbildung
2 sog. externe Prüfungsteilnehmer
12 Wiederholer

**) darin enthalten: 26 Teilnehmer duale Ausbildung
1 sog. externe Prüfungsteilnehmer
3 Wiederholer

33. Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg am 25. Januar 2003 in Potsdam

Die traditionelle Ausbildungsabschlussfeier fand für die erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Herbst/Winterprüfung 2002/2003 am 25.01.2003 in der Aula der Ostdeutschen Sparkassenakademie in Potsdam statt.

Die anwesenden 70 Gäste, darunter 25 „frischgebackene“ Steuerfachangestellte, wurden zu Beginn der Veranstaltung durch den Präsidenten der Steuerberaterkammer, Herrn Satory, sehr herzlich begrüßt.

Auf Einladung des Vorstandes nahmen als Vertreter der Finanzverwaltung Herr Manfred Ehlert, Oberfinanzpräsident der OFD Cottbus sowie als Vertreter des Berufsstandes Herr Dipl.-Kfm. Reinhard Weiser, StB, WP, Vorsitzender des Berlin-Brandenburger Verbandes der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer e. V. teil. Als Vertreter der Oberstufenzentren konnten Herr Michaelis, Stellv. Schulleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Herr Köppche, zuständiger Abteilungsleiter am Kfm. Oberstufenzentrum Cottbus sowie Herr Berkefeld, zuständiger Abteilungsleiter am Oberstufenzentrum II Potsdam, begrüßt werden.

Herr Oberfinanzpräsident Manfred Ehlert würdigte in seiner Festrede die Initiativen der Steuerberaterinnen und Steuerberater bei der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.

Die Vizepräsidentin der Steuerberaterkammer Brandenburg, Frau Starck, hob die Leistungen der Prüfungsteilnehmer/innen hervor und dankte in ihrer Ansprache für das persönliche Engagement der

Ausbildungsbetriebe sowie der Lehrer an den Oberstufenzentren während der Ausbildungszeit.

Der stellv. Schulleiter des Oberstufenzentrums Ostprignitz-Ruppin, Herr Studiendirektor Michaelis, lobte in seiner Ansprache die Leistungen der Prüfungsteilnehmer/innen.

Die musikalische Umrahmung dieser Veranstaltung übernahmen Schüler der Musikschule Potsdam „Johann-Sebastian-Bach“ unter der Leitung von Herrn Atanassow.

Aus den Reihen der erfolgreichen Prüfungsteilnehmer konnte Herr Nicky Schönberg für seine mit dem Prädikat „Gut“ erbrachten Leistungen mit einem Buchpräsent geehrt werden.

Anschließend ging Herr Schönberg in einer kurzen Ansprache auf die zurückliegende Ausbildungszeit ein.

Allen Teilnehmern, welche mit Erfolg an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2002/03 – teilgenommen haben, an dieser Stelle nochmals unsere herzlichsten Glückwünsche!

34. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

Abschlussprüfung – Sommer 2003 –

- schriftlicher Teil: am 31.03./01.04.2003
- mündlicher Teil: vom 02.06.03 bis 20.06.03

Anmeldeschluss: 31.01.2003

Die Teilnehmer an der Abschlussprüfung – Sommer 2003 - wurden mit Schreiben vom 27.02.2003 zum schriftlichen Teil geladen.

Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/04 –

- schriftlicher Teil: am 03.11./04.11.2003
- mündlicher Teil: vom 12.01.04 bis 23.01.04

Anmeldeschluss: 31.08.2003

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe werden zu gegebener Zeit eine Aufforderung zur Anmeldung ihrer Auszubildenden zur Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/2004 - durch die Kammergeschäftsstelle erhalten.

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2003/2004 – teilnehmen wollen, werden gebeten,

die entsprechenden Anmeldeformulare ab Mai 2003 bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern!

35. Prüfungstermine und Anmeldefristen für die Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt /in“

Fortbildungsprüfung 2002/2003

- mündlicher Teil: am 03.04.2003 und 09.04.2003

Fortbildungsprüfung 2003/04

- schriftlicher Teil: am 11.12./12.12. und 13.12.2003
- mündlicher Teil: Anfang April 2004

Der schriftliche und mündliche Teil der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2003/04 werden wie in jedem Jahr in Potsdam stattfinden. **Die Prüfungsbewerber werden gebeten, die Anmeldungen bis spätestens 15.09.2003 bei der Kammergeschäftsstelle vorzulegen.** Die entsprechenden Anmeldeformulare können von der Geschäftsstelle abgefordert bzw. der Internetadresse www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass die Steuerberaterkammer Brandenburg sowohl in Vorbereitung auf den schriftlichen Teil als auch in Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Fortbildungsprüfung 2003/04 einen Crash-Kurs anbieten wird. Weitere Informationen werden die Prüfungsteilnehmer zu gegebener Zeit erhalten.

Weiterhin möchten wir vorab den **Termin des schriftlichen Teils der Fortbildungsprüfung 2004/2005 bekannt geben:**

- **09.12./10.12. und 11.12.2004**

Der zu dieser Fortbildungsprüfung gehörende mündliche Teil wird Anfang April 2005 in Potsdam stattfinden.

36. Aktualisierter Anforderungskatalog für die Steuerfachwirtprüfung

Der Ausschuss „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“ der Bundessteuerberaterkammer hat den Anforderungskatalog für die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in überarbeitet und an die eingetretenen gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Neufassung wurde vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer verabschiedet und wird erstmals bei der Steuerfachwirtprüfung 2003/04 zugrunde gelegt. Der Berufsbildungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg hat dem Anfor

derungskatalog zugestimmt. Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen gem. § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann dabei schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein.

Der Anforderungskatalog steht auf der Homepage der Kammer unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung und kann im Übrigen als Druckstück bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

37. Anrechnung von Berufsschulbesuch auf wöchentliche Ausbildungszeit hier: Urteil des Bundesarbeitsgerichts – 6 AZR 537/01 –

Wenn ein Auszubildender mehr Zeit in der Berufsschule verbringt als er an diesem Tag arbeiten müsste, fallen keine Überstunden an. So urteilte das Bundesarbeitsgericht in Erfurt. Ein volljähriger Lehrling hatte gegen ein Unternehmen geklagt, das ihn zum Einzelhandelskaufmann ausbildete. Er forderte Vergütung für 2,5 Stunden Mehrarbeit pro Woche. Der Besuch der Berufsschule war aber nicht auf die wöchentliche Ausbildungszeit anzurechnen, weil der Azubi für die Zeit in der Schule freigestellt war, heißt es im Urteil.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Veröffentlichungen der Oberfinanzdirektion Cottbus

- | | |
|--|----------------|
| 19 Umsatzsteuer;
Anrechnung der Umsatzsteuer-Sonder-
vorauszahlung in Insolvenzfällen;
D.4.3 des Handbuchs zur Bearbeitung
von Insolvenzfällen | 04.12.
2002 |
| S 7348 – 0003 - St 244 | |

- | | |
|---|----------------|
| 1 Spendenaktion für die Geschädigten/
Opfer des Hochwassers im August 2002;
hier: Vereinfachter Zuwendungsnachweis
in Katastrophenfällen nach § 50 Abs. 2
Nr. 1 EStDV | 21.01.
2003 |
|---|----------------|

S 2223 - 61 - St 223

- | | |
|--|----------------|
| 2 Umsatzsteuer;
Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten
Grundstücken, BMF-Schreiben vom
19.11.2002 IV B 7 - S 7306 - 25/02;
Verfügung vom 15.01.2001 | 06.02.
2003 |
|--|----------------|

S 7306 – 0004 - St 244

- | | |
|--|----------------|
| 3 Umsatzsteuerliche Behandlung der
Weiterberechnung von Prüfgebühren
durch Autohäuser an ihre Kunden | 20.02.
2003 |
|--|----------------|

S 7200 - 33 - St 242

- | | |
|---|----------------|
| 4 Neuregelung der geringfügigen Be-
schäftigungsverhältnisse ab dem 1.
April 2003 (sog. Mini-Jobs)
Zweites Gesetz für moderne Dienst-
leistungen am Arbeitsmarkt vom 23. De-
zember 2002 | 05.03.
2003 |
|---|----------------|

S 2000 - 21 - St 213

S 2342 - 45 - St 215

Die Veröffentlichungen der OFD Cottbus können gegen Einsendung eines mit 1,00 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

39. Nichtigkeit von Vollmachten zu einer umfassenden Rechtsbesorgung wegen Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz

Die Notarkammer Sachsen-Anhalt hat darauf hingewiesen, dass in der jüngsten Vergangenheit bundesweit Fälle bekannt geworden seien, in denen im Zusammenhang mit Bauträgermodellen und geschlossenen Immobilienfonds Steuerberatungsgesellschaften Vollmachten zur umfassenden Rechtsbesorgung erteilt worden seien. Die den Steuerberatungsgesellschaften erteilte Vollmacht soll sich demnach auf den Abschluss aller Rechtsgeschäfte, die Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und die Vornahme aller sonstigen Handlungen erstrecken. Daneben soll die Vollmacht auch zur Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber Gerichten jedweder Art, Behörden der allgemeinen Verwaltung, Bauverwaltungsbehörden, Finanzbehörden, dem für die Liegenschaft zuständigen Grundbuchamt sowie gegenüber jeden Dritten berechnen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Erteilung solcher uneingeschränkter Vollmachten zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, insbesondere zum Abschluss von Verträgen und zur Vertretung des Vollmachtgebers gegenüber Dritten, nach der Rechtsprechung des BGH einen Verstoß gegen das

Rechtsberatungsgesetz darstellt. Der BGH hat wiederholt entschieden, dass derartige Vollmachten, die zu einer umfassenden Rechtsbesorgung ermächtigen, gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßen und mithin nichtig sind. Das Gleiche gilt nach Auffassung des BGH auch für den der Vollmacht zugrunde liegenden Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandvertrag (BGH, DStR 2000, 2049 – Bauträgermodell; BGH, DStR 2001, 2084 – geschlossener Immobilienfond).

Angesichts der weitreichenden Nichtigkeitsfolgen kann nur davor gewarnt werden, derartige Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandverträge abzuschließen, die die Erteilung einer unbeschränkten Vollmacht zur Rechtsbesorgung beinhalten. Dies gilt zum einen, weil aufgrund der Nichtigkeit des zugrunde liegenden Vertrages ein Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Honorars nicht besteht. Zum anderen ist auch ein aufgrund der Vollmacht vorgenommenes Rechtsgeschäft wie z.B. ein im Namen des Vollmachtgebers abgeschlossener Vertrag nicht wirksam, weil nach der Rechtsprechung des BGH die Nichtigkeit des Geschäftsbesorgungs- bzw. Treuhandvertrages auch die Vollmacht selbst erfasst. Hieraus können leicht Haftungsfälle entstehen, die aufgrund des Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz von der Berufshaftpflichtversicherung regelmäßig nicht gedeckt sind.

40. BFH hält rückwirkend geänderte Besteuerung einer Entlassungsentschädigung für nicht verfassungsgemäß

Nach dem geltenden § 34 EStG werden Entschädigungen nicht mehr mit der Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes, sondern nach der sog. Fünftel-Regelung ermäßigt versteuert. Mit Beschluss vom 6. November 2002 (XI R 42/01) hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese Neuregelung insoweit verfassungsgemäß ist, als sie eine zwar nach In-Kraft-Treten von § 34 EStG in seiner jetzigen Fassung ausgezahlte, aber bereits vorher zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbarte Entschädigung erfasst.

Im Streitfall ist ein Steuerpflichtiger betroffen, dessen Arbeitsverhältnis auf Veranlassung seines Arbeitgebers mit Vereinbarung vom 24. Juli 1998 gegen Zahlung einer Abfindung zum 31. März 1999 beendet wurde. Der Arbeitgeber zahlte die Abfindung am 30. März 1999 aus und behielt davon Lohnsteuer in Höhe des halben Steuersatzes ein. Nach Verkündung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 am 31. März 1999 forderte das Finanzamt aufgrund des rückwirkenden In-Kraft-Tretens des Gesetzes zum 1. Januar 1999 vom Steuerpflichtigen zu wenig erhobene Lohnsteuer nach.

Die Besteuerung nach der Fünftel-Regelung gilt nach § 39 b Abs. 3 Satz 9 EStG auch für das Lohnsteuerabzugsverfahren. Nach Auffassung des BFH verstößt die Anwendung dieser Regelung im Streitfall jedoch gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Verbot der Rückwirkung von Steuergesetzen. Es handele sich nicht um eine zulässige tatbestandliche Rückanknüpfung (unechte Rückwirkung). Bei der gebotenen Abwägung zwischen dem Schutz des Vertrauens des Steuerpflichtigen in den Fortbestand der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Regelung und den gesetzgeberischen Anliegen für das Gemeinwohl überwiege der Vertrauensschutz.

41. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Alten(wohn)heim für ihn selbst oder einen nahen Angehörigen als außergewöhnliche Belastung

Mit Urteil vom 18. April 2002 (III R 15/00) hat der BFH entschieden, dass die Kosten für die *krankheitsbedingte* Unterbringung in einem Alten(wohn)heim als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind. Voraussetzung soll jedoch sein, dass die Heimunterbringung ausschließlich durch die Krankheit veranlasst ist.

Hat sich ein Steuerpflichtiger aus Altersgründen für eine Heimunterbringung entschieden und ist er in dem bei Personen seines Alters üblichen Umfang pflegebedürftig, sollen nur die Aufwendungen nach § 33 EStG zu berücksichtigen sein, die für die Unterbringung in der Pflegestation eines Heims anfallen oder die dem Steuerpflichtigen zusätzlich zu dem Pauschalentgelt für die Unterbringung und eine eventuelle Grundpflege infolge Krankheit oder Pflegebedürftigkeit entstehen. Eine Aufteilung des Pauschalbetrages in übliche als Kosten der Lebensführung zu behandelnde Unterbringungskosten und außergewöhnliche Krankheits-/Pflegekosten komme nicht in Betracht. Der einzelne Heimbewohner könne bei *altersbedingter* Unterbringung in einem Altenwohnheim Beträge nicht als Krankheitskosten geltend machen, die im Wege von Solidarbeiträgen infolge der Mischpreiskalkulation des Heimträgers von der Gemeinschaft sämtlicher Heimbewohner aufgebracht werden. Erfolgt die Übersiedlung in ein Altenwohnheim dagegen krankheitsbedingt, sollen diese Grundsätze nicht gelten, so der BFH. Das BMF hat mit Schreiben vom 20. Januar 2003 (IV C 4 – S 2284 – 2/03) klargestellt, dass die aufgeführten Rechtsgrundsätze über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden sind.

Der Abzug von Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für die eigene krankheits- oder behinderungsbedingte Unterbringung in einem Heim oder für ei

ne entsprechende Unterbringung eines nahen Angehörigen ist ab dem Zeitpunkt der Feststellung mindestens der Pflegestufe I zulässig. Dabei ist es unerheblich, ob die betroffene Person bereits vorher in das Heim übersiedelt ist.

Das BMF-Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht für eine Übergangszeit auf der Homepage des BMF www.bundesfinanzministerium.de unter der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben zum Download bereit.

42. Gemeinnützigkeit – Erfüllung des Merkmals der Unmittelbarkeit bei einer Tätigkeit als Hilfsperson

Mit BMF-Schreiben vom 10. September 2002 (IV C 4 – S 0171 – 93/02) ist die Regelung zu § 57 AO im Anwendungserlass zur Abgabenordnung erweitert worden. Der Anwendungserlass nimmt nun auch zu der Frage Stellung, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter als Hilfsperson im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO anzusehen ist. Demnach hat die Körperschaft durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen nachzuweisen, dass sie den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Die Hilfsperson muss im Innenverhältnis an die Weisungen der Körperschaft gebunden sein. Diese muss nachweisen, dass sie die Hilfsperson überwacht. Die Körperschaft hat auch die weisungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Darüber hinaus stellt der Anwendungserlass in Nr. 2 zu § 57 AO nunmehr fest, dass ein Handeln als Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 S. 2 AO keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit begründet. D.h., dass die Ausgliederung einer operativen gemeinnützigen Tätigkeit auf gemeinnützige Tochtergesellschaften die Gemeinnützigkeit der Mutterkörperschaft gefährden kann, sofern keine hinreichende eigene steuerbegünstigte Tätigkeit mehr vorhanden ist.

Das BMF hat nunmehr mit Schreiben vom 17. Dezember 2002 (IV C 4 – S 0171 – 119/02) zur Anwendung dieser Anweisung Stellung genommen. Danach soll bei Körperschaften, die bisher ausschließlich aufgrund einer Tätigkeit als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit waren, die Tätigkeit als Hilfsperson bis zum Veranlagungszeitraum 2003 einschließlich zur Begründung der Steuerbegünstigung ausreichen. Vom Veranlagungszeitraum 2004 an ist auch bei diesen Körperschaften nach der Regelung im AEAO (Nr. 2 Abs. 2 zu § 57 AO) zu verfahren.

Das BMF-Schreiben vom 17. Dezember 2002 wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht derzeit auf der Homepage des BMF [\[finanzministerium.de\]\(http://finanzministerium.de\) unter der Rubrik Steuern und Zölle/Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Abgabenordnung zum Download bereit.](http://www.bundes-</p></div><div data-bbox=)

43. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2002; Fristverlängerungen

Oberste Finanzbehörden der Länder, gleichl. Erl. v. 02.01.2003

Abgabefrist für Steuererklärungen

(1) Für das Kalenderjahr 2002 sind die Erklärungen

- zur *Einkommensteuer* – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten sowie zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sowie zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags –,
- zur *Körperschaftsteuer* – einschließlich der Erklärungen nach §§ 27, 28, 37 und 38 KStG i.d.F. des StSenkG und nachfolgender Gesetze, zur gesonderten Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags sowie für die Zerlegung der Körperschaftsteuer –,
- zur *Gewerbesteuer* – einschließlich der Erklärungen zur gesonderten Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes sowie für die Zerlegung des Steuermessbetrags –,
- zur *Umsatzsteuer* sowie
- zur gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 AStG

nach § 149 Abs. 2 AO **bis zum 31.05.2003** bei den FÄ abzugeben.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluss des Wirtschaftsjahres 2002/2003 folgt.

Fristverlängerungen

(1) Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen oder Gesellschaften im Sinne des § 3 StBerG oder durch Buchstellen von Körperschaften und Vereinigungen im Sinne des § 4 Nr. 3 und 8 StBerG angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein **bis zum 30.09.2003** verlängert. Diese Abgabefrist können die FÄ in einem vereinfachten Verfahren bis spätestens zum 29.02.2004 verlängern. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden

Wirtschaftsjahr ermitteln (Abschnitt I Absatz 2), treten an die Stelle des 30.09.2003 der 31.12.2003 und an die Stelle des 29.02.2004 der 31.05.2004. Die vorstehenden Fristverlängerungen gelten nicht für Anträge auf Steuervergünstigungen. Sie gelten auch nicht für die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen, wenn die unternehmerische Tätigkeit mit Ablauf des 31.12.2002 endete. Hat die unternehmerische Tätigkeit vor dem 31.12.2002 geendet, ist die Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einen Monat nach Beendigung der unternehmerischen Tätigkeit abzugeben (§ 18 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 16 Abs. 3 UStG).

- (2) Es bleibt den FÄ vorbehalten, Erklärungen mit angemessener Frist für einen Zeitpunkt vor Ablauf der bis zum 30.09.2003 bzw. 29.02.2004 verlängerten Frist anzufordern; davon soll insbesondere Gebrauch gemacht werden, wenn für Beteiligte an Gesellschaften und Gemeinschaften Verluste festzustellen sind, wenn hohe Abschlusszahlungen erwartet werden oder wenn die Arbeitslage der FÄ es erfordert. Im Übrigen wird sowohl für den Zeitraum der allgemeinen Fristverlängerung als auch für den Zeitraum einer weiteren Verlängerung der Abgabefrist in einem vereinfachten Verfahren davon ausgegangen, dass die Erklärungen laufend fertiggestellt und unverzüglich eingereicht werden.
- (3) Eine Verlängerung der Abgabefrist über den 29.02.2004 bzw. 31.05.2004 hinaus ist nur in zwingenden Ausnahmefällen aufgrund von Einzelanträgen möglich.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der anderen Länder und mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

44. Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab 01.04.2003 („400-Euro-Jobs“)

Wie wir berichtet hatten, wurde das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz-Konzept“) in den Vermittlungsausschuss überwiesen.

Nach Abschluss der Vermittlungsverfahren wurden beide Gesetze teilweise mit Änderungen vom Bundestag und Bundesrat beschlossen und im Bundesgesetzblatt Teil I vom 30.12.2002 S. 4607 ff. bzw. S. 4621 ff. verkündet, so dass die Gesetze in weiten Teilen am 01.01.2003 in Kraft traten. Die beschlossenen Neuregelungen zu den geringfügigen Arbeitsverhältnissen treten am **01.04.2003** in Kraft.

Nach der Gesetzesneufassung liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig 400 Euro

im Monat nicht übersteigt. Die bisherige Zeitgrenze von 15 Stunden in der Woche wurde abgeschafft.

Bei der Zusammenrechnung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen bleiben diese steuerfrei, sofern die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen insgesamt 400 Euro nicht überschreiten.

Bei der Zusammenrechnung von geringfügig entlohten Beschäftigungen mit einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung bleibt die erste geringfügige Beschäftigung versicherungsfrei. Jede weitere geringfügig entlohnte Beschäftigung wird durch die Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung versicherungspflichtig. Diese Regelung findet jedoch nur in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung Anwendung. In der Arbeitslosenversicherung werden Hauptbeschäftigungen nicht mit geringfügig entlohten Beschäftigungen zusammengerechnet. Die geringfügig entlohten Beschäftigungen bleiben in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei, es sei denn, die Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen überschreiten insgesamt 400 Euro.

Bei den geringfügig entlohten Beschäftigungen hat der Arbeitgeber Pauschalbeträge in Höhe von 25 % (Krankenversicherung 11 %, Rentenversicherung 12 % und Steuer 2 %) allein zu tragen.

Für geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten gilt die Besonderheit, dass der Arbeitgeber Pauschalbeträge in Höhe von 12 % (5 % Rentenversicherung, 5 % Krankenversicherung und 2 % Steuer) zu zahlen hat.

Neu eingeführt wurde durch die Gesetzesänderung eine sogenannte „Gleitzone“ zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro. Für Arbeitsentgelte innerhalb dieser Gleitzone wird in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zunächst die beitragspflichtige Einnahme mit einer bestimmten Formel ermittelt.

Wegen der sozialversicherungsrechtlichen Einzelheiten der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, insbesondere zu Beispielen für die finanziellen Belastungen innerhalb der sogenannten „Gleitzone“, verweisen wir auf die Internetseite der BfA.

www.bfa.de/ger/ger_versicherung_2/ger_pflchtfreiwillig_20/ger400eurojobs.205/ger205400euro-jobs.html

In steuerlicher Hinsicht ist zu der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.04.2003 darauf hinzuweisen, dass durch

§ 35 a EStG n.F. eine steuerliche Förderung in Form einer Steuerermäßigung für Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt bzw. haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse eingeführt wurde. Voraussetzung ist, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis in einem inländischen Haushalt ausgeübt bzw. die haushaltsnahe Dienstleistung in einem inländischen Haus erbracht wird. Die Steuerermäßigung, die die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um sonstige Steuerermäßigungen, verringert, beträgt 10 % der Aufwendungen, höchstens 510,00 Euro jährlich für eine geringfügige Beschäftigung in einem Privathaushalt (§ 8 a SGB IV n.F.) und 12 % der Aufwendungen, höchstens 2.400,00 Euro jährlich, bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die keine geringfügige Beschäftigung darstellen.

Mit Einzelheiten der Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, haushaltsnahen Dienstleistungen und mit der Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 01.04.2003 befasst sich ausführlich ein Beitrag von Walter Niermann und Jürgen Blinker in Der Betrieb, Heft 6, vom 07.02.2003, S. 304 ff..

V. Europafragen/Verschiedenes

45. Bericht aus Brüssel

Seit dem Erscheinen der Kammermitteilung 04/2002 sind die nachfolgend aufgeführten Berichte aus Brüssel in der Kammergeschäftsstelle eingegangen und können bei Bedarf unter der laufenden Nummer in der Geschäftsstelle abgefordert werden:

Nr. 14/2002 vom 28. November 2002

1. Konvent
2. Basel II
3. EuGH-Entscheidung Danner
4. Neues in Kürze aus Brüssel
5. Veröffentlichungsdatum Binnenmarktstrategie

Nr. 15/2002 vom 19. Dezember 2002

1. Wettbewerbsrat vom 14. – 15.11.2002
 - a) Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor
 - b) Berufsanerkennungsrichtlinie
2. Fachkonferenz der Bundessteuerberaterkammer in Brüssel auf der Website
3. Anpassung der Regeln für Besteuerung von Gas- und Stromlieferungen

4. Ergebnisse des Gipfels von Kopenhagen
5. Neues in Kürze aus Brüssel
6. In eigener Sache

Nr. 01/2003 vom 17. Januar 2003

1. Neueste Entwicklungen im Zusammenhang mit der Berufsanerkennungsrichtlinie
2. GATS – Verhandlungen
3. Reformvorschläge der Europäischen Kommission
4. Prioritäten der griechischen Präsidentschaft
5. Neues in Kürze aus Brüssel

Nr. 02/2003 vom 13. Februar 2003

1. Sabanes Oxley Act
2. Mitteilung der Kommission zu Regulierungsagenturen
3. Vertrag von Nizza in Kraft
4. Neuigkeiten zur Berufsanerkennungs-Richtlinie
5. Ergebnisse des Ecofin-Rates zum Steuerpaket
6. Neues aus Brüssel
 - a) Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen Besteuerung von Investmentfonds
 - b) Förderung von KMU
 - c) Webportal der Kommission zum E-Learning

Nr. 03/2003 vom 10. März 2003

1. Bericht von MdEP Zappala zur Berufsanerkennungsrichtlinie
2. Entwicklungen im Bereich GATS
3. Europäische Unternehmensbesteuerung – Konsultationen
4. Neues in Kürze aus Brüssel
 - a) Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor Notifizierungsverfahren für Vorschriften bei Online-Diensten
 - b) Sozialschutzausgaben in Deutschland europaweit am höchsten

46. Öffentliche Bekanntmachung

hier: Auflösung der Sterbegeldkasse des Steuerberatenden Berufs – Sitz Bonn

Die Mitgliederversammlung der Sterbegeldkasse des Steuerberatenden Berufs – Sitz Bonn – hat am 09.07.2002 die Auflösung des Versicherungsvereins zum 31.12.2002 beschlossen. Mit Bescheid vom 12.02.2003 wurde die Auflösung durch die Bezirksregierung Köln zum 31.03.2003 genehmigt.

Etwaige Gläubiger der Sterbegeldkasse des Steuerberatenden Berufs werden hiermit aufgefordert, ihre

Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden (Sperrfrist).

Die Anmeldung kann erfolgen beim geschäftsführenden Vorsitzenden der Sterbegeldkasse

Werner H. Bischoff,
67433 Neustadt/Weinstraße,
Gabelsbergerstraße 10.

Nach Ablauf der Sperrfrist wird das verbliebene Vereinsvermögen entsprechend der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 09.07.2002 verwendet.

Der Vorstand:

Werner H. Bischoff	67433 Neustadt/Weinstraße	Gabelsbergerstraße 10
Wolfgang Kohl	67063 Ludwigshafen/Rhein	Rosenstraße 14
Elisabeth Bischoff	67433 Neustadt/Weinstraße	Gabelsbergerstraße 10
Angelika Buchert	67433 Neustadt/Weinstraße	Heinestraße 12
Inge Gabelmann	67433 Neustadt/Weinstraße	An der Althart 6
Rolf Lipfert	67433 Neustadt/Weinstraße	Heinestraße 12
Klaus Scholz	67433 Neustadt/Weinstraße	

47. Aufnahme von Berufsangehörigen in die Beraterdatei der DtA-Beratungsagentur

Die Deutsche Ausgleichsbank bietet auf ihrer Homepage (www.dta.de) die Vermittlung von Unternehmensberatern aus ihrer Berater-Datei an. Dabei hat die Deutsche Ausgleichsbank gegenüber der Bundessteuerberaterkammer ihr Interesse bekundet, ihren Pool an Unternehmensberatern durch qualifizierte Steuerberater zu erweitern.

In die Berater-Datei der DtA gelangt man durch Bewerbung bei der DtA. Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme lauten:

- Nachweis erstklassiger Referenzen,
- Nachweis von Fach- und Branchenkenntnissen,
- Nachweis über erfolgreiche Betreuung von kleinen Unternehmen in der Vergangenheit (zwei Arbeitsproben).

- Die genauen Bedingungen für eine Listung können bei der Deutschen Ausgleichsbank (DtA), DtA-Beratungs-Agentur, Kronenstraße 1, 10117 Berlin, Tel.: 030/850 85 41 11, Fax: 030/850 85 42 32, E-Mail: beratung@dta.de angefordert werden.

Die DtA wählt den passenden Berater für ein Unternehmen wie folgt aus:

1. Der Kunde mit Beratungsbedarf wendet sich telefonisch oder mittels Fragebogen auf der Homepage der DtA an die Beratungs-Agentur.
2. Die DtA-Beratungs-Agentur ermittelt den Beratungsbedarf des Unternehmens und formuliert danach die fachlichen Anforderungen an den Berater.
3. Die DtA-Beratungs-Agentur selektiert aus den gelisteten Experten geeignete Berater.
4. Der Kunde erhält eine Liste mit mehreren Beratern und die DtA-Broschüre „Der Beratervertrag ... was Sie beachten sollten!“
5. Der Kunde entscheidet, welchen Berater er beauftragt.
6. Die DtA-Beratungs-Agentur hilft nicht nur bei der Formulierung der Beratungsziele, sondern auch bei der Erfolgskontrolle.
7. Auf Wunsch ist die DtA-Beratungs-Agentur bei der Suche nach Finanzierungsmitteln behilflich.

48. Entscheidungen des BGH im Internet

Seit dem 15.11.2002 sind die Entscheidungen des Bundesgerichtshofs im Internet auf der Homepage des BGH (www.bundesgerichtshof.de) abrufbar. Als Service sind über 5.000 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab dem Jahr 2000 auf der Homepage des Bundesgerichtshofs hinterlegt und können nach Aktenzeichen oder Datum abgefragt werden. Besonders interessant ist auch die Möglichkeit, mit Begriffen aus dem Entscheidungstext zu suchen. Die Entscheidungen sind im sog. PDF-Format (Portable Document Format) abgespeichert. Sie können weltweit abgerufen werden und entsprechen dabei 1:1 den Originalentscheidungen des Bundesgerichtshofs.

Damit ist es ab sofort möglich, Entscheidungen einzusehen, die z.B. in der Presse oder in Fachzeitschriften zitiert werden oder über die eine Pressemitteilung des Gerichts berichtet. Sobald die schriftlichen Entscheidungsgründe vorliegen und den Parteien zugestellt sind, werden sie über das Internet auch allgemein zugänglich sein. Von den Pressemitteilungen auf der Homepage des Bundesgerichtshofs gibt es dann einen Querverweis zum Volltext.

49. Finanzgericht des Landes Brandenburg hier: Geschäftsentwicklung im Jahr 2002

Im Jahr 2002 hat der Bestand der anhängigen Verfahren beim Finanzgericht des Landes Brandenburg zugenommen. Beim Gericht gingen **2.960 neue Verfahren** ein – der dritthöchste Eingang seit 1993 –, während **2.772 Verfahren erledigt** werden konnten. Der Bestand zum 31.12.2002 wuchs daher um 266 Fälle von 2.711 Verfahren (31.12.2001) auf **2.977 Verfahren**. Dies bedeutet eine Bestandszunahme von 9,8 % gegenüber dem Vorjahr.

Die Verfahrensdauer hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Während die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Klagen **13,2 Monate** im Jahr 2002 betrug (2001 : 12,2 Monate), belief sie sich bei den Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz auf **2,6 Monate** (2001 : 2,3 Monate).

Das Finanzgericht des Landes Brandenburg mit Sitz in Cottbus ist im Januar 2003 zehn Jahre alt geworden. In diesen zehn Jahren sind bei Gericht insgesamt 22.635 Verfahren eingegangen, von denen 20.127 Verfahren erledigt werden konnten.

Das Finanzgericht ist für Streitigkeiten im Steuer-, Zoll-, Kindergeld-, Eigenheimzulagen- sowie Investitionszulagenrecht des gesamten Landes Brandenburg zuständig und besteht derzeit aus sechs Senaten. Bei mündlichen Verhandlungen wirken neben den drei Berufsrichtern eines Senats stets zwei Bürger als ehrenamtliche Richter mit. Insgesamt sind zurzeit 21 Berufsrichterinnen und Berufsrichter sowie 120 ehrenamtliche Richterinnen und Richter am Finanzgericht des Landes Brandenburg tätig.

50. Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e.V. hier: 1. Ball der Freiberufler des Landes Brandenburg

Der Vorstand des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg e.V. lädt am

**25.10.2003 um 19.00 Uhr
zum 1. Ball der Freiberufler**

ein.

Diese bundesweit erstmalige Veranstaltung wird im
Dorint-Hotel Potsdam

stattfinden. Alle weiteren Informationen einschließlich einer Rückantwortkarte für die Anmeldung können beim

Landesverband der Freien Berufe e.V.
Frau Ines Philipp
Tel.: (0331) 2977 413
Fax: (0331) 2977 171

E-Mail: info@freie-berufe-brandenburg.de

angefordert werden.

51. 7. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **13. – 18. Juli 2003** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 7. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel

Herren 30 + Einzel ab 1973 und älter

Herren 40 + Einzel ab 1963 und älter

Herren 50 + Einzel ab 1953 und älter

Herren 60 + Einzel ab 1943 und älter

- Damen-Doppel - Herren-Doppel

- MIXED - Consolation-Spiele

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater / -innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turnierveschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Gemeinde Hinterzarten organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Tourismus GmbH Hinterzarten, z.Hd. Herrn Kehr, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, Fax: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Würzburger, Tel.: 0781/70526-11, E-Mail:

regina.wuerzburger@stbk-suedbaden.de.

52. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Merkblätter, Vordrucke, Checklisten

Der DWS-Verlag informiert über folgende Angebote:

- Nr. 20 Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit
- Nr. 21 Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit
- Nr. 23 Erläuterungen zu Formular 20 und 21
- Nr. 24 Checkliste „Gesellschafterversammlung GmbH“
- Nr. 27 Checkliste „Jahresabschluss“
- Nr. 28 Checkliste „Anhang, Lagebericht, Offenlegung
- Nr. 29 Muster für die Bestellung zum Datenschutzbeauftragten
- Nr. 47 Checkliste „Unternehmensnachfolge Teil I – rechtliche Aspekte“
- Nr. 90 Vollständigkeitserklärung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht unter § 264a HGB und das Publizitätsgesetz fallen
- Nr. 91 Vollständigkeitserklärung für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264 HGB (einschl. Unternehmen, die unter das Publizitätsgesetz fallen)
- Nr. 104 Flyer „StBin/StB – Ihre Partner in der Buchführung“
- Nr. 630 Merkblatt „Steuerrechtliche Hinweise für Abgeordnete“
- Nr. 3a Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung nach § 14 StBGebV (Natürliche Personen)
- Nr. 3b Berechnungsbogen zur Ermittlung der Pauschalvergütung nach § 14 StBGebV (Kapitalgesellschaften)
- Nr. 14 Anstellungsvertrag für Berufsangehörige
- Nr. 15 Anstellungsvertrag für Nicht-Berufsangehörige
- Nr. 26 Bericht/Erklärung/Vollständigkeitserklärung und Hinweise n. § 16 MaBV

- Nr. 45 Checkliste „Der Wegzug ins Ausland“
- Nr. 604 Merkblatt „Inventuranweisung“
- Nr. 605 Merkblatt „Umsatzbesteuerung im Baubetrieb“
- Nr. 607 Merkblatt „Reisekosten“
- Nr. 616 Merkblatt „Steuerfolgen der Entsendung von Mitarbeitern über die Grenze“
- Nr. 625 Merkblatt „Ansparrücklage“
- Nr. 632 Merkblatt „Erbchaft- und Schenkungsteuer“
- Nr. 640 Merkblatt „Aufbewahrungsfristen sowie Recht auf Datenzugriff“
- Nr. 641 Merkblatt „Insolvenzordnung“
- Nr. 649 Merkblatt „Der Steuerberater als Hausverwalter“
- Nr. 664 Merkblatt „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen“

Bei Bedarf kann die komplette Übersicht aller erschienenen Formulare/Mustervordrucke/Merkblätter über den DWS-Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/288856-73/74 und Telefax: 030/288856-70 bezogen werden.

53. Was Unternehmer über Polen wissen müssen

Deutsche Unternehmer, die in Polen investieren wollen, müssen sich vor allen Dingen mit einer fremden Sprache und einem unbekannten Rechtssystem auseinandersetzen.

Die Deutsch-Polnische Wirtschaftsförderungsgesellschaft (TWG) versucht die Hemmschwellen möglichst niedrig zu halten. Die TWG ist eine gemeinnützige Gesellschaft, die zu 50 % von Polen und den angrenzenden Bundesländern finanziert wird. Brandenburg ist mit rund 24 % beteiligt.

Über das Internet können sich Unternehmer über

www.infopolen.de

über die wichtigsten Paragraphen des Arbeits-, Gesellschafts- oder Steuerrechts sowie allgemeine Wirtschaftsdaten informieren.

Darüber hinaus gibt es bei der IHK Frankfurt (Oder) seit kurzem das

Service Centre Polen,
im Internet unter

www.ffo.ihk24.de

bzw. Telefon: 0335/5621-278
Telefax: 0335/5621-285

erreichbar.

54. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Datum	Gegenstand der Eingaben/ Stellungnahmen	gerichtet an
12.11. 2002	Referentenentwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen SteVAG)	BMF
13.11. 2002	Vorschlag der EU-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen sowie Versicherungsunternehmen (KOM 2002/259)	Europäische Kommission
19.11. 2002	Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung	BMF
20.11. 2002	Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Erbschaftsteuerrechts; (Erbschaftsteuer-Richtlinie 2003)	BMF
28.11. 2002	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt	BMJ
02.12. 2002	Ihr Frage-Antworten-Katalog zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung	BMF

09.12. 2002	Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (Elektronisches Rechtsverkehrs-gesetz – ERVG)	BMJ
13.12. 2002	Entwurf Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung (Rahmenkonzept)	Deutscher Standardisierungs- rat DRSC e.V.
17.12. 2002	Ordnungsmäßigkeit der Buchführung – Kontierung elektronischer Rechnungen	BMF
18.12. 2002	Vorschläge für ein ausgewogenes Verfahrensrecht – Änderungen in der AO	BMF
08.01. 2003	Entwurf eines Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen (StVergAbG)	Finanz- ausschuss des Bun- destages
13.01. 2003	Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung (§ 67 StBerG)	BMF
28.01. 2003	Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetzes (WPreVG)	BMWA
29.01. 2003	Kooperation von Bilanzbuchhaltern und Steuerberatern	BMF
03.02. 2003	Ausweitung der Konjunkturstatistik und Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes	Statist. Bundes- amt
17.02. 2003	55 Vorschläge zur Steuervereinfachung – Bewertung von Sachzuwendungen	BMF
17.02. 2003	Angemessenheit der Gesamtbezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers	BMF
19.02. 2003	Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung von Verwaltungsdaten für Zwecke der Wirtschaftsstatistiken (Verwaltungsdatenverwendungsgesetz – VwDVG)	BMF

25.02. E-DRS 18 – Währungsum- DRSC
2003 rechnung e.V.

25.02. Exposure Draft ED 3 „Busi- DRSC
2003 ness Combination“ des e.V.
IASB

55. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 1. November 2002 bis zum 31. Januar 2003 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

5. November 2002: Arbeitskreis „Berufsrecht“

Thema des Arbeitskreises war in erster Linie die geplante 5. WPO-Novelle. Im Mittelpunkt standen insbesondere die vorgesehene Zusammenführung der Prüferberufe und die geplante Reform der Berufsaufsicht im Bereich der Wirtschaftsprüfer. Daneben befasste sich der Arbeitskreis mit Fragen der Berufshaftpflichtversicherung.

7. November 2002: Arbeitskreis „Bestellung und Widerruf von Steuerberatern“

Der Arbeitskreis beschäftigte sich u. a. mit der Überarbeitung des Merkblatts zur Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft und des Vordrucks zum Antrag auf Bestellung als Steuerberater.

7. November 2002: Ausschuss „Internationales Steuerrecht“

Schwerpunkt der Ausschuss-Sitzung war die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Steuervergünstigungsabbaugesetz. Hierbei standen u. a. Kritikpunkte in Bezug auf die Frage des Einklangs des Gesetzesentwurfs mit - höherrangigem - EU-Recht im Vordergrund. Die Ergebnisse der Ausschuss-Sitzung sind in eine Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer eingeflossen. Ferner wurde ein Zwischenbericht zum Stand der Bewerbungen zum „Förderpreis Internationales Steuerrecht“ der Bundessteuerberaterkammer gegeben.

12. November 2002: Berliner Presserunde

Die Bundessteuerberaterkammer brachte ihre Position zur aktuellen Steuerpolitik im Kreis von ca. 30 Journalisten auf den Punkt. StB/WP Volker Fasolt, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, und die beiden Vizepräsidenten, StB/WP Dr. Hans Günter Senger und StB/WP Gerhard Flock, stellten u. a. die Nachteile einer Mindeststeuer für Unternehmen und einer Wertzuwachssteuer für Bürger heraus. Ein weiterer Schwerpunkt der Berliner Presserunde waren die "55 Vorschläge zur Steuervereinfachung",

mit denen die Bundessteuerberaterkammer die Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Weg zu einem einfacheren Steuerrecht unterstützen will. Im Internet sind die Steuervereinfachungsvorschläge unter www.bstbk.de abrufbar.

12. November 2002: C.F.E. - Vorstand

Der Vorstand der C.F.E. traf sich zu seiner turnusmäßigen Sitzung in Berlin. Neben berufspolitischen Themen (Bericht über eine Anhörung zur Hochschuldiplomrichtlinie sowie Schaffung einer gemeinsamen europäischen Plattform) wurden die Einrichtung des "Europäischen Registers der Steuerberater" und der Themenkatalog für das nächste C.F.E.-FORUM im Frühjahr 2003 eingehend erörtert. Der jetzige Vizepräsident und ab Januar 2003 neue Präsident der C.F.E., StB/WP Gerhard Flock, berichtete über die äußerst erfolgreiche "Round-Table"-Veranstaltung der C.F.E. am 9. Oktober 2002 in Brüssel zum Thema der "Europäischen Aktiengesellschaft". Schließlich gab der Vorstand den nunmehr fertiggestellten neuen Internetauftritt der C.F.E. www.cfe-eutax.org frei.

14. November 2002: Sitzung mit dem DIHK

Die Steuerpolitik in der nächsten Legislaturperiode war der Themenschwerpunkt der gemeinsamen Sitzung der Bundessteuerberaterkammer und des DIHK. Dabei wurde vor allem über das Entstehen und die Auswirkungen des Entwurfs eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes diskutiert. Darüber hinaus erörterten die Sitzungsteilnehmer weitere aktuelle Themen wie die Gewerbesteuerreform, EU-Zinsbesteuerung und IAS. Die Bundessteuerberaterkammer und der DIHK wollen ihre Zusammenarbeit weiter ausbauen.

18./19. November 2002: 169. Präsidialsitzung

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer verabschiedete die Vollständigkeitserklärungen für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Sinne des § 264 a HGB sowie für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die nicht unter § 264 a HGB und das Publizitätsgesetz fallen. Ferner wurde beschlossen, eine überarbeitete Fassung des Flyers „Steuerberaterinnen und Steuerberater - beraten-prüfen-vertreten“ herauszugeben.

20. November 2002: Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Den Schwerpunkt der Sitzung bildete die Vorbereitung einer Stellungnahme zur 5. WPO-Novelle. Der Ausschuss beschäftigte sich hierbei insbesondere mit den vorgesehenen Änderungen der WPO im Bereich der Berufsaufsicht.

21. November 2002: Ausschuss „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

Der Ausschuss hat eine Stellungnahme zum geplanten elektronischen Rechtsverkehrs-gesetz überar-beitet. Ferner befasste sich der Ausschuss mit Fragen zur Verschlüsselung, elektronischen Signatur, Da-tensicherung und Faxwerbung.

25. November 2002: Ausschuss „Aus- und Fort-bildung der Mitarbeiter“

Der Ausschuss hat sich eingehend mit der Vorberei-tung einer am 19. März 2003 in Berlin stattfindenden Ausbildungsplatzkonferenz befasst. Vor dem Hintergrund des zukünftig zu erwartenden Mangels an qualifizierten Ausbildungsplatzbewerbern soll auf dieser Konferenz neben einem allgemeinen Er-fahrungsaustausch der 21 Steuerberaterkammern auch das weitere Vorgehen zur Gewinnung von qualifiziertem Berufsnachwuchs abgestimmt wer-den. Zu den Themen zählte zudem die Frage des englischsprachigen Berufsschulunterrichts vor dem Hintergrund der Einführung von IAS.

26. November 2002: Fachveranstaltung zur De-regulierung und Qualitätssicherung

In Anwesenheit von 70 Teilnehmern, darunter Mit-gliedern des EU-Parlaments, der Kammern der Freien Berufe und Brüsseler Vertretern, fand in Brüssel eine Fachveranstaltung der Bundessteuerbe-raterkammer zum Thema „Deregulierung und Qua-litätssicherung“ statt. Nach Eröffnung durch die Vi-zepräsidentin des Europäischen Parlaments, Char-lotte Cederschiöld, wurden die Stellung der Steuer-beraterkammern als Modell für Europa und die neue Berufsankennungsrichtlinie diskutiert. Diskussi-onsteilnehmer waren u. a. Dr. Margot Fröhlinger und Jonathan Stoodley von der Europäischen Kommission/GD Binnenmarkt und Dr. Joachim Würmeling, Mitglied des Europäischen Parlaments.

27. November 2002: Arbeitsgruppe „Harmoni-sierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis setzte seine Arbeiten zur Harmoni-sierung des Berufsrechts der rechts- und steuerbera-tenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe fort. Im Mittelpunkt standen diesmal die Regelungen zur Sozietät, Partnerschaft und Bürogemeinschaft. Au-ßerdem wurden die Beratungen zu den Regelungs-gebieten "Unabhängigkeit der Berufsausübung" und "Vergütung" abgeschlossen.

4. Dezember 2002: Sitzung des Ausschusses „Er-tragsteuern“

Der Ausschuss hat sich mit dem Kabinettsentwurf eines Steuervergünstigungsabbaugesetzes befasst,

wobei die einzelnen Vorschriften auf ihre Folgen für den Mittelstand hin untersucht und bewertet wurden. Das Ergebnis der Ausschusssitzung wurde in die Stellungnahme der Bundessteuerberaterkam-mer zum oben genannten Gesetzentwurf einbezo-gen.

10. Dezember 2002: Gespräch mit Vertretern des Bundeskriminalamts

Das Gespräch diente der Zusammenarbeit zwischen dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminaläm-tern und den Bundesberufskammern im Hinblick auf die Neuerungen im Geldwäschebekämpfungsgesetz. Neben der Bundessteuerberaterkammer waren die Bundesrechtsanwaltskammer, die Wirtschafts-prüferkammer, die Bundesnotarkammer und die Bundespatentanwaltskammer vertreten. Für die Kammern steht im Vordergrund, die Pflichten, die nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz für die Berufsangehörigen bestehen, auf ein in der Praxis handhabbares Maß zu bringen.

10./11. Dezember 2002: Geschäftsführerkonfe-renz

Die Geschäftsführer der 21 Steuerberaterkammern behandelten zahlreiche Fragen zum Berufsrecht und zur Aus- und Fortbildung. So wurden z. B. aktuelle Probleme im Zusammenhang mit der Bestellung zum Steuerberater bzw. dem Widerruf der Bestel-lung erörtert. Gegenstand der Beratungen waren zu-dem aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Berufsaufsichtspraxis. In diesem Zusammenhang befasste sich die Geschäftsführerkonferenz u. a. mit den Auswirkungen der Entscheidung des Bundes-verfassungsgerichts zur Berufshaftpflichtversiche-rung arbeitsloser Steuerberater.

10. Januar 2003: Berliner Arbeitskreis Umsatz-steuer

Der Arbeitskreis hat in seiner 2. Sitzung unter ande-rem die Probleme erörtert, die sich aus der Umset-zung der EU-Richtlinie zur Rechnungsstellung er-geben. Ferner wurde über die Ifo-Gutachten zum grenzüberschreitenden Vorsteuerabzug und zum „Mittler“-Modell berichtet und über die Ergebnisse dieser Gutachten diskutiert. Gegenstand der Sitzung waren außerdem die umsatzsteuerrechtlichen Rege-lungen im Steuervergünstigungsabbaugesetz.

14. Januar 2003: Parlamentarischer Abend mit den neuen Bundestagsabgeordneten

Das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer hat-te alle neu in den Deutschen Bundestag gewählten Abgeordneten zu einem Parlamentarischen Abend in die Deutsche Parlamentarische Gesellschaft ein-geladen. Der Einladung folgten 46 Parlamentarier.

Es wurden die Aufgaben der Bundessteuerberaterkammer vorgestellt und betont, dass sie keine "Lobby-Organisation" sei, sondern als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestimmte gesetzliche Aufgaben zu erfüllen habe. Dazu gehöre auch, die Abgeordneten in ihrer Arbeit zu unterstützen und in Fachfragen zu beraten. Schließlich wurden die 55 Steuervereinfachungsvorschläge der Bundessteuerberaterkammer vorgestellt, über die anschließend eine lebhafte Diskussion entstand.

14. Januar 2003: Pressefrühstück im Haus der Steuerberater

Beim Pressegespräch mit ausgewählten Redakteuren überregionaler Tageszeitungen und Fachmagazine gab die Bundessteuerberaterkammer Hintergrundinformationen zum Steuervergünstigungsabbaugesetz. Dabei wurde auch das Problem der Rückwirkung von Steuergesetzen beispielhaft verdeutlicht.

15. Januar 2003: Anhörung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz (StVerAbG) im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die Bundessteuerberaterkammer wurde bei der Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages durch ihren 1. Vizepräsidenten, Dr. Hans Günter Senger, vertreten. Kritikpunkte am Entwurf des Steuervergünstigungsabbaugesetzes waren u. a. die Begrenzung der Verlustverrechnung, die Abschaffung der gewerbesteuerlichen Organschaft, die Anhebung des Pauschsatzes bei der Dienstwagenbesteuerung und die Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeit des Körperschaftsteuerguthabens.

16. Januar 2003: Sitzung des C.F.E. Vorstands

Schwerpunkt der Sitzung des C.F.E.-Vorstandes war die Entwicklung eines neuen Europäischen Steuerberaterregisters. Auf der Tagesordnung standen ferner die Entwicklungen im Bereich der Berufsanerkennungs-Richtlinie, die Tätigkeiten des Steuerausschusses sowie die Vorbereitung des Steuerforums 2003. Erstmals nahmen auch die neuen Mitglieder des C.F.E.-Vorstands 2003, der britische Vizepräsident Paul Morton und der neue französische Schatzmeister Yann de Givré, an dem Treffen teil.

16. Januar 2003: Pressegespräch beim Märkischen Presse- und Wirtschaftsclub

Rund 30 Journalisten verfolgten das Pressegespräch beim Märkischen Presse- und Wirtschaftsclub Berlin, dem die Bundessteuerberaterkammer seit 2001 als Mitglied angehört. Dabei äußerte sich der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB/WP

Volker Fasolt, zu aktuellen steuerpolitischen Themen, z. B. zum Steuervergünstigungsabbaugesetz und zur geplanten Abgeltungssteuer. Außerdem machte Präsident Fasolt klar, dass Steuerberater nicht zu den Gewinnern unklarer Steuergesetze zählen, sondern dadurch in ihrer täglichen Arbeit mit den Mandanten belastet werden.

23./24. Januar 2003: 170. Präsidialsitzung

Das Präsidium verabschiedete die Checkliste zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung. Außerdem wurden verschiedene Merkblätter beschlossen, die den Berufsangehörigen über die Kammermitteilungen der Steuerberaterkammern zur Kenntnis gebracht werden sollen, z. B. "Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von vertraulichen Daten des Steuerberaters", "Werbung per Fax, E-Mail oder SMS" und "Tätigkeit des Bundesamtes für Finanzen".

24. Januar 2003: Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Vereins zur Förderung des Instituts für das Berufsrecht der Steuerberater

Der Vorstand beschäftigte sich u. a. mit der Festlegung des Forschungsprogramms für das Jahr 2003 und der Berufung eines weiteren Hochschullehrers für den Beirat des Instituts. Thema der Mitgliederversammlung waren Änderungen der Satzung des Vereins zur Förderung des Instituts für das Berufsrecht der Steuerberater.

24. Januar 2003: Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

Die Präsidenten der Steuerberaterkammern berieten über die Maßnahmen zur bundesweiten Verknüpfung des Kammersuchservice(Kasus)-Programms und diskutierten mit dem Vorstandsvorsitzenden der DATEV über das DATEV-Mandantendirektgeschäft. Außerdem wurden Möglichkeiten erörtert, um Steuerberater mit berufspolitischen Informationen zu versorgen, die auf Kommunal-, Gemeinde- oder gewerkschaftlicher Ebene politisch tätig sind.

24./25. Januar 2003: C.F.E. - Steuerausschuss

Auf der Tagesordnung des C.F.E. Steuerausschusses standen neben dem Bericht der Arbeiten aus den Task Forces auch ein Kurzvortrag von Dr. Rolf Diemer, Europäische Kommission, GD Steuern und Zölle (TAXUD). Dr. Diemer berichtete über das Arbeitsprogramm der GD TAXUD für das Jahr 2003. Weitere Punkte waren die Vorbereitung des nächsten Steuerforums 2003 sowie der Anstoß, einen neuen Round Table im Herbst 2003 zu organisieren.

29. Januar 2003: Ausschuss „Bewertungsrecht, Erbschaftsteuer, Grundsteuer“

Der Ausschuss erörterte die derzeit diskutierten Grundsteuermodelle und erzielte Konsens, dass eine Reform der Grundsteuer im Rahmen der Gemeindefinanzreform stattfinden müsse. Dabei sollte für die Grundsteuer eine möglichst einfache Bemessungsgrundlage gefunden werden. Ein weiteres Thema war eine denkbare Reform der Erbschaftsteuer insbesondere im Hinblick auf die Bewertungsvorschriften.

30. Januar 2003: Arbeitskreis Berufsgesellschaften/Bestellung und Widerruf von Steuerberatern

Der Arbeitskreis überarbeitete den Antragsvordruck für die Bestellung zum Steuerberater bzw. erstellte weitere Musterformulare für das Verfahren zur Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft. Darüber hinaus beschäftigte sich der Arbeitskreis mit der Erstellung von Mustergesellschaftsverträgen für Steuerberatungsgesellschaften (z. B. GmbH, Partnerschaftsgesellschaft).

56. Aus der Arbeit der Kammer für den Zeitraum 01.01.2003 bis 31.03.2003

08.01.2003 Vorstandssitzung
22 Tagesordnungspunkte, davon 10 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

13.01.2003 Teilnahme an der Verabschiedung des Präsidenten der Steuerberaterkammer Berlin, Herrn Volker Fasolt

17.01.2003 Bundessteuerberaterkammer, Arbeitskreis „Internet“

22.01.2003 Teilnahme an einer Veranstaltung mit dem Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg bei der IHK Potsdam

24.01.2003 Gespräch der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Regionalkammern

25.01.2003 Ausbildungsabschlussfeier der Steuerberaterkammer Brandenburg

31.01.2003 Gespräch am Finanzgericht Cottbus

03.02. bis 08.02.2003 Kompaktseminar für Auszubildende in Neuruppin

04.02.2003 Gespräch der Bundessteuerberaterkammer mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern und den Steuerabteilungsleitern

05.02.2003 Vorstandssitzung
36 Tagesordnungspunkte, davon 15 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

12./13.02.2003 Teilnahme an der mündlichen Steuerberaterprüfung

24.02.2003 DATEV-Informationsveranstaltung in Berlin

04.03.2003 Teilnahme am Steuerforum des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg in Berlin

05.03.2003 Vorstandssitzung
35 Tagesordnungspunkte, davon 20 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge

05.03.2003 Gespräch des Kammervorstandes mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg

12.03.2003 Gespräch mit dem Finanzpräsidenten der OFD Cottbus

14.03.2003 Feierliche Bestellung von neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern im Inselhotel Potsdam

18.03.2003 Bundessteuerberaterkammer
Besprechung des Präsidiums mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

19.03.2003 Ausbildungskonferenz Bundessteuerberaterkammer

21.03.2003 Bestellung von neuen Steuerberaterinnen und Steuerberatern in der Kammergeschäftsstelle

24.03. bis 28.03.2003 Vorbereitungskurs auf die mündliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“

26.03. bis 30.03.2003 Internationaler Steuerberater-Kongress Deutschland, Österreich, Schweiz

31.03.2003 Abschlussprüfung zum Steuerfachangestellten

VI. Termine

- 19.05. bis 20.05.2003 DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS in Berlin
- 02.10. bis 03.10.2003 Internationaler Deutscher Steuerberaterkongress Polen in Krakau
- 22.10.2003 36. Jahresarbeitsagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2003 in Potsdam
- 25.10.2003 1. Ball der Freiberufler des Landes Brandenburg im Dorint-Hotel Potsdam
- 22.11.2003 Ordentliche Kammerversammlung in Potsdam